



Gemeinde Beckingen

Bebauungsplan

„Rettungszentrum Oberes Tal“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

Begründung

Verfahrensstand:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Gemeinde Beckingen
Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“
mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung

bearbeitet im Auftrag der

Gemeindeverwaltung Beckingen
Rathaus
Bergstraße 48
66701 Beckingen



Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg



Tel.: 06841 / 95932 70
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Projektbearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **25.06.2026**

<u>1</u>	<u>ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG</u>	<u>1</u>
1.1	ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG	1
1.1.1	Sicherung und Weiterentwicklung des Brand- und Hilfeleistungsschutzes im Oberen Haustadter Tal 1	
1.1.2	Entwicklung eines Rettungszentrums mit Synergien für Feuerwehr und Technisches Hilfswerk 3	
1.2	GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL	3
<u>2</u>	<u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>7</u>
<u>3</u>	<u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>8</u>
3.1	LAGE DES PLANGEBIETES	8
3.2	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	9
3.3	DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG	10
<u>4</u>	<u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>11</u>
4.1	VORGABEN DER RAUMORDNUNG	11
4.1.1	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“	11
4.1.2	Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“	13
4.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	15
4.3	RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG	16
4.3.1	Schutzabstand Wald	17
4.3.2	Schutzabstand zur L 156	17
4.3.3	Lage im Wasserschutzgebiet / Vorranggebiet für Grundwasserschutz	17
4.3.4	Sonstige Restriktionen	18
<u>5</u>	<u>PLANFESTSETZUNGEN</u>	<u>19</u>
5.1	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)	19
5.2	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, ÜBERBAUBARE FLÄCHE UND WEITERE STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN	20
5.3	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	21
5.3.1	Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	22
5.4	VER- UND ENTSORGUNG	23
5.5	GRÜNORDNUNG UND LANDSCHAFTLICHE EINBINDUNG	24
5.6	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS.7 BAUGB)	24
5.7	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB	24
5.7.1	Schutzabstand Wald gemäß § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz des Saarlandes (LWaldG)	25
5.7.2	Schutzabstand zur L 156 gemäß § 24 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG)	25
5.7.3	Wasserschutzgebiet Hargarten, Zone III gemäß §§ 51, 52 WHG i.V.m. der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten	25

5.8	HINWEISE	26
5.8.1	Denkmalschutz	26
5.8.2	Bodenschutz	26
5.8.3	Artenschutzrechtliche Hinweise	26
5.8.4	Beleuchtung / Insekten- und Fledermausschutz	27
5.8.5	Baumpflanzungen und Schutz vorhandener Vegetationsbestände	27
5.8.6	Grenzabstände bei Anpflanzungen	27
6	UMWELTBERICHT	27
6.1	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	28
6.1.1	Angaben zum Standort und Art des Vorhabens	28
6.1.2	Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen	28
6.1.3	Bedarf an Grund und Boden	29
6.1.4	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	30
6.2	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	32
6.2.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	32
6.2.2	Naturraum und Relief	33
6.2.3	Geologie und Böden	33
6.2.4	Oberflächengewässer / Grundwasser	35
6.2.5	Klima und Lufthygiene	37
6.2.6	Arten und Biotope (Flora)	38
6.2.7	Fauna – Potenzialabschätzung Artenschutz	42
6.2.8	Immissionssituation	46
6.2.9	Kultur- und Sachgüter	47
6.3	ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)	48
6.4	BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN	49
6.4.1	Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplanes	49
6.5	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES	51
6.5.1	Auswirkungen auf die Schutzgüter	51
6.5.2	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten	51
6.5.3	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	52
6.5.4	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter	52
6.5.5	Wechselwirkungen	52
6.6	EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG	52
6.7	PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen	52
6.8	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	53
7	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG	53

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)	8
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes	9
Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich	10
Abbildung 4: Blick über das Plangebiet	11
Abbildung 5: LEP Umwelt (Auszug)	15
Abbildung 6: Rechtskräftiger FNP	16
Abbildung 7: FNP Beckingen (Planung)	16
Abbildung 8: L 156 mit parallel verlaufendem Rad- und Fußweg	23
Abbildung 9: Auszug aus dem Schutzgebietskataster des Saarlandes	32
Abbildung 10: Auszug aus der Geologischen Karte des Saarlandes	34
Abbildung 11: Auszug aus den Bodenübersichtskarte des Saarlandes	35
Abbildung 12: Auszug aus der Gewässerkarte.....	36
Abbildung 13: Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Hargarten.....	37
Abbildung 14: Wiese frischer Standorte.....	39
Abbildung 15: Feldgehölz am östlichen Plangebietsrand.....	40
Abbildung 16: Adlerfarnflur.....	41
Abbildung 17: Wiesenweg, teilbefestigt.....	42

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Beckingen hat in seiner Sitzung am __.__. den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rettungszentrum Oberes Tal“ gefasst. Parallel hierzu ist eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes erforderlich, da der wirksame Flächennutzungsplan die für das Vorhaben vorgesehene Fläche derzeit als Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung des Vorhabens soll die Darstellung in eine Fläche für den Gemeinbedarf geändert werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines gemeinsamen Standortes für Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes im Oberen Haustadter Tal geschaffen werden. Vorgesehen ist insbesondere die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Löschbezirke der Freiwilligen Feuerwehr im Oberen Haustadter Tal. Darüber hinaus soll der Standort nach derzeitigem Planungsstand auch Entwicklungsmöglichkeiten für den Beckinger Ortsverband des Technischen Hilfswerks eröffnen.

Der Bebauungsplan verfolgt damit nicht lediglich die Schaffung eines einzelnen Feuerwehrstandortes, sondern die planerische Sicherung eines zukunftsfähigen Gemeinbedarfsstandortes für sicherheitsbezogene Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Nach § 3 SBKG unterhalten die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr und haben insbesondere auch die hierfür erforderlichen baulichen Anlagen vorzuhalten. Die Bauleitplanung dient hierbei nach § 1 Abs. 3 BauGB der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung, soweit sie für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist; die Begründung hat gemäß § 2a BauGB die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

Die dem Vorhaben zugrunde liegende Strukturüberlegung betrifft die Löschbezirke Reimsbach, Oppen, Hargarten und Erbringen. Bereits vor mehr als zwölf Jahren wurde eine mögliche Zusammenlegung dieser Löschbezirke diskutiert, damals jedoch nicht umgesetzt. In den Folgejahren zeigte sich erneut Handlungsbedarf, insbesondere weil der Löschbezirk Hargarten Schwierigkeiten hatte, die Tagesalarmbereitschaft dauerhaft sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wurde zunächst eine Fusion mit dem Löschbezirk Reimsbach thematisiert. Für eine Sanierung des Gerätehauses Reimsbach wurden durch das technische Bauamt Umbaukosten von mehr als 400.000 Euro ermittelt.

Anfang des Jahres 2021 wurde das Thema einer Fusion der Löschbezirke im „Oberen Tal“ erneut mit der Wehrführung erörtert. Seitens der Verwaltung wurde dabei die Errichtung eines neuen Gerätehauses an einem zentralen Standort als vorzugswürdige Lösung angesehen. Im Juni 2021 teilte der Wehrführer mit, dass die Gespräche in den vier Löschbezirken erfolgreich verlaufen seien und die Löschbezirke die angestrebte Fusion „Oberes Tal“ unterstützen.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg, beauftragt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Beckingen insbesondere folgende Zielvorstellungen.

1.1 ZIEL UND ZWECKE DER PLANUNG

1.1.1 Sicherung und Weiterentwicklung des Brand- und Hilfeleistungsschutzes im Oberen Haustadter Tal

Wesentliches Ziel der Planung ist die langfristige Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr im Oberen Haustadter Tal. Für die Löschbezirke Oppen, Reimsbach, Hargarten und Erbringen bestehen seit längerer Zeit Überlegungen, die Feuerwehrstrukturen organisatorisch und räumlich neu zu ordnen. Ausgangspunkt ist die Frage, wie die Anforderungen an einen

leistungsfähigen, dauerhaft einsatzbereiten und den heutigen technischen sowie arbeitsschutzrechtlichen Standards entsprechenden Feuerwehrstandort erfüllt werden können.

Für Feuerwehrstandorte sind insbesondere folgende fachliche Standortanforderungen maßgeblich:

- gute Erreichbarkeit des Standortes für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte im Alarmfall,
- günstige Lage im Einsatzgebiet zur Einhaltung der maßgeblichen Eintreff- und Einsatzzeiten,
- leistungsfähige und sichere Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz,
- konfliktarme Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für anrückende Einsatzkräfte und ausrückende Einsatzfahrzeuge,
- ausreichende Grundstücksgröße für Fahrzeughallen, Alarmwege, Stellplätze, Übungs-, Rangier- und Aufstellflächen,
- Trennung von Alarmwegen, Besucher-/Personalverkehr und Einsatzfahrzeugbewegungen,
- Erweiterungsfähigkeit für künftige Fahrzeug-, Ausrüstungs- und Organisationsanforderungen,
- verträgliche Einbindung in das städtebauliche und landschaftliche Umfeld.

Die bestehenden Feuerwehrstandorte stoßen vor dem Hintergrund moderner Anforderungen an Fahrzeugtechnik, Einsatzlogistik, Unfallverhütung, Schwarz-Weiß-Trennung, Lagerflächen, Schulungsräume, Sozialräume und Stellplätze regelmäßig an funktionale und bauliche Grenzen. Für eine zukunftsfähige Feuerwehrinfrastruktur sind daher ausreichend bemessene Flächen erforderlich, die eine geordnete Anfahrt der Einsatzkräfte, ein sicheres Ausrücken der Einsatzfahrzeuge, ausreichende Bewegungs- und Aufstellflächen sowie eine bedarfsgerechte Unterbringung der Fahrzeuge und Einsatzmittel ermöglichen.

Der Handlungsbedarf wird durch die bisherige Entwicklung der Löschbezirke im Oberen Tal zusätzlich unterstrichen. Die Sicherstellung der Tagesalarmbereitschaft stellt insbesondere kleinere, ehrenamtlich getragene Löschbezirke zunehmend vor organisatorische Herausforderungen. Hinzu kommt, dass eine rein objektbezogene Sanierung bestehender Feuerwehrgerätehäuser nicht zwingend zu einer dauerhaft tragfähigen Einsatzstruktur führt, wenn zentrale funktionale Anforderungen, Grundstücksgrößen, Erweiterungsmöglichkeiten und einsatztaktische Lagequalitäten nicht erfüllt werden können.

Mit dem geplanten Rettungszentrum soll daher ein Standort geschaffen werden, der den heutigen Anforderungen an den kommunalen Brand- und Hilfeleistungsschutz gerecht wird und zugleich Entwicklungsspielräume für zukünftige technische, organisatorische und einsatztaktische Anforderungen bietet. Das Vorhaben dient damit unmittelbar der kommunalen Daseinsvorsorge. Die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Brandschutzes und der technischen Hilfe setzt eine geeignete bauliche und verkehrliche Infrastruktur voraus.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist die Erreichbarkeit der zu versorgenden Ortsteile. Die bereits Isochronen- bzw. Erreichbarkeitsdarstellungen zeigen die räumlichen Wirkbereiche des vorgesehenen Standortes an der L 156. Sie verdeutlichen, dass der Standort aus fachlicher Sicht für eine zentrale Versorgung des Oberen Haustadter Tales geeignet ist und die betroffenen Ortsteile in den dargestellten Zeitkorridoren grundsätzlich erreicht werden können.

Die konkrete organisatorische Zusammenführung der betroffenen Löschbezirke ist von der Bauleitplanung zu unterscheiden. Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtliche Grundlage für einen geeigneten Standort. Die spätere organisatorische Ausgestaltung der Feuerwehrstruktur

bleibt den hierfür zuständigen gemeindlichen Entscheidungsprozessen vorbehalten. Voraussichtlich soll die Zusammenlegung der vier Löschbezirke zu einem Löschbezirk erfolgen, sobald der Bau eines neuen Standortes vollzogen ist.

1.1.2 Entwicklung eines Rettungszentrums mit Synergien für Feuerwehr und Technisches Hilfswerk

Neben der Entwicklung eines neuen Feuerwehrgerätehauses soll der Standort auch dem Technischen Hilfswerk Beckingen eine langfristige Perspektive innerhalb der Gemeinde eröffnen. Der Begriff „Rettungszentrum Oberes Tal“ trägt diesem erweiterten planerischen Ansatz Rechnung. Er ermöglicht eine funktionale Bündelung verschiedener Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes an einem gemeinsamen Standort.

Auch das THW Beckingen sucht einen neuen Standort. Der bisherige Standort in der Nähe des Bauhofes ist für die künftigen Anforderungen zu klein geworden. Durch eine Ansiedlung von Feuerwehr und THW an einem gemeinsamen Standort können sich im Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsbetrieb fachliche und organisatorische Synergien ergeben. Dies betrifft insbesondere eine abgestimmte Erschließung, gemeinsam nutzbare Bewegungs- und Hofflächen, kurze Abstimmungswege bei größeren Schadenslagen sowie die Möglichkeit, Ausbildung und Übung in räumlicher Nähe durchzuführen.

Zugleich kann ein Standortwechsel des THW mittel- bis langfristig Entwicklungsperspektiven für andere gemeindliche Einrichtungen eröffnen. So kann der jetzige THW-Standort im Umfeld des Bauhofes bei Aufgabe der bisherigen Nutzung gegebenenfalls neue Entwicklungsmöglichkeiten für den Bauhof eröffnen. Diese Überlegung ist nicht unmittelbarer Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes, zeigt aber die über den eigentlichen Plangeltungsbereich hinausgehende gemeindliche Entwicklungslogik der Standortentscheidung.

Der Bebauungsplan soll daher eine hinreichend flexible planungsrechtliche Grundlage schaffen, um neben den für die Feuerwehr erforderlichen Anlagen auch Einrichtungen und Nebenanlagen des Katastrophenschutzes, der technischen Hilfeleistung, der Ausbildung, der Lagerung, der Fahrzeugunterbringung sowie der einsatzbezogenen Verwaltung zu ermöglichen. Die konkrete Ausgestaltung der zulässigen Nutzungen bleibt im weiteren Verfahren über die Festsetzungssystematik, insbesondere über die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche, näher zu bestimmen.

1.2 GRÜNDE FÜR DIE STANDORTWAHL

Die Wahl des Standortes zwischen Reimsbach und Erbringen beruht auf einer Abwägung einsatztaktischer, verkehrlicher, flächenbezogener, städtebaulicher und umweltbezogener Kriterien. Für Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes ist die Standortentscheidung in besonderem Maße durch funktionale Anforderungen geprägt. Anders als bei vielen anderen Gemeinbedarfsnutzungen kommt es nicht allein auf Flächenverfügbarkeit und bauliche Eignung an. Maßgeblich sind insbesondere eine günstige Lage im Einsatzgebiet, die Erreichbarkeit des Standortes durch die ehrenamtlichen Einsatzkräfte, ein schnelles und sicheres Ausrücken der Einsatzfahrzeuge sowie ausreichende Flächen für die erforderlichen Gebäude-, Hof-, Stellplatz-, Übungs- und Bewegungsflächen.

Zur Bewertung der einsatztaktischen Lage wurden Erreichbarkeits- bzw. Isochronenkarten herangezogen. Diese stellen für verschiedene Ausgangspunkte dar, welche Bereiche innerhalb bestimmter Fahrzeitkorridore erreichbar sind. Betrachtet wurden hierbei insbesondere der Standortbereich an der L 156 zwischen Reimsbach und Erbringen, der bestehende Feuerwehrstandort Reimsbach in der Reimsbacher Straße 9, ein Standort im Bereich Kleeweg 10 sowie ein Standort im Bereich Unter den Buchen 27. Die Karten zeigen, dass die Standortentscheidung nicht isoliert für ein einzelnes Grundstück getroffen wurde, sondern auf einer vergleichenden Betrachtung der räumlichen Erreichbarkeit im Oberen Haustadter Tal beruht.

Bestehender Feuerwehrstandort Reimsbach, Reimsbacher Straße 9

Der bestehende Feuerwehrstandort Reimsbach weist zwar eine gute Zuordnung zum Ortsteil Reimsbach auf und ist innerhalb des Siedlungsgefüges bekannt und eingeführt. Für einen künftig gemeinsamen Standort mehrerer Löschbezirke ist er jedoch nur eingeschränkt geeignet. Maßgeblich ist hierbei, dass ein gemeinsames Rettungszentrum nicht nur die Unterbringung eines einzelnen Löschbezirks, sondern die Aufnahme zusätzlicher Fahrzeuge, Einsatzmittel, Umkleide-, Schulungs-, Sozial-, Lager- und Funktionsräume sowie ausreichender Außenflächen ermöglichen muss.

Gerade bei bestehenden Feuerwehrgerätehäusern innerhalb gewachsener Ortslagen bestehen regelmäßig begrenzte Erweiterungsmöglichkeiten. Hinzu kommen mögliche Konflikte mit angrenzenden Nutzungen durch Alarmverkehr, Rangierbewegungen, Stellplatzbedarf und nächtliche Einsatzfahrten. Für die Funktion eines gemeinsamen Standortes ist außerdem eine möglichst konfliktarme An- und Abfahrt wesentlich. Innerörtliche Straßenräume sind hierfür häufig weniger geeignet, weil Einsatzfahrzeuge zunächst durch bebaute Bereiche geführt werden müssen und die Anfahrt der Einsatzkräfte mit sonstigem örtlichem Verkehr, ruhendem Verkehr und Fußgänger-verkehr zusammentreffen kann.

Der bestehende Standort Reimsbach ist daher zwar als Ausgangspunkt der bisherigen Feuerwehrstruktur bedeutsam, erfüllt aber die Anforderungen an einen zukunftsfähigen, erweiterbaren und verkehrlich leistungsfähigen gemeinsamen Standort für mehrere Löschbezirke nicht in gleicher Weise wie der Standortbereich an der L 156.

Telekom-Gebäude Reimsbacher Straße 26a

Als weitere Standortalternative wurde auch der Bereich des ehemaligen bzw. bestehenden Telekom-Gebäudes in der Reimsbacher Straße 26a betrachtet. Der Standort wurde insbesondere deshalb in die Prüfung einbezogen, weil er innerhalb des Ortsteils Reimsbach liegt und grundsätzlich eine bereits baulich vorgeprägte Fläche betrifft. Die Gemeinde hat hierzu die Telekom als Eigentümerin bzw. Verfügungsberechtigte angeschrieben und die Möglichkeit eines Erwerbs geprüft. Eine Verkaufsbereitschaft wurde seitens der Telekom jedoch nicht erklärt. Da der Standort damit für die Gemeinde nicht verfügbar ist, wurde diese Alternative nicht weiterverfolgt.

Standortbereich Kleeweg 10

Der in den Isochronenkarten dargestellte Bezugspunkt im Bereich Kleeweg 10 zeigt ebenfalls Erreichbarkeitsräume innerhalb des Oberen Haustadter Tales. Der Standort liegt jedoch stärker im bzw. am Siedlungszusammenhang und weist damit aus städtebaulicher und einsatzlogistischer Sicht Einschränkungen auf. Für einen Feuerwehrstandort ist nicht nur entscheidend, welche Bereiche von dort aus in einer bestimmten Fahrzeit erreicht werden können. Ebenso bedeutsam sind Grundstückszuschnitt, Flächenverfügbarkeit, störungsarme Verkehrsabwicklung, Ausrückrichtung und die Möglichkeit, alle erforderlichen Funktionsflächen sicher und dauerhaft unterzubringen.

Ein Standort im Bereich Kleeweg wäre stärker durch die örtliche Erschließung geprägt. Dies spricht gegenüber einer Lage unmittelbar an der L 156 gegen eine gleichwertige Eignung, weil Einsatzfahrzeuge im Alarmfall stärker auf innerörtliche Verkehrsbeziehungen angewiesen wären. Damit können zusätzliche Konflikte mit Anliegerverkehr, parkenden Fahrzeugen, Fußgängern und sonstigem örtlichem Verkehr entstehen. Auch die spätere Entwicklung eines größeren Rettungszentrums mit Feuerwehr und THW setzt Flächenreserven und eine großzügige verkehrliche Organisation voraus. Diese Anforderungen lassen sich an einer leistungsfähigen überörtlichen Verkehrsachse regelmäßig besser erfüllen als an einem stärker ortsgebundenen Standort.

Der Standortbereich Kleeweg 10 wird daher gegenüber dem gewählten Standortbereich an der L 156 als weniger geeignet bewertet, weil er die für ein gemeinsames Rettungszentrum erforderliche Kombination aus verkehrlicher Leistungsfähigkeit, konfliktarmer Ausrückmöglichkeit, Flächenentwicklung und langfristiger Erweiterbarkeit nicht in gleicher Weise erwarten lässt.

Standortbereich Unter den Buchen 27

Auch der in den Isochronenkarten dargestellte Bezugspunkt Unter den Buchen 27 wurde im Hinblick auf die räumliche Erreichbarkeit betrachtet. Der Standort zeigt zwar ebenfalls erreichbare Bereiche innerhalb des Oberen Haustadter Tales, liegt jedoch ebenfalls stärker in einem ortsbezogenen Zusammenhang und nicht in gleicher Weise an einer leistungsfähigen, für mehrere Ausrichtungen geeigneten Verkehrsachse.

Für einen gemeinsamen Feuerwehrstandort ist eine möglichst direkte Zuordnung zu den zu versorgenden Ortsteilen erforderlich. Zugleich muss der Standort so gelegen sein, dass Einsatzfahrzeuge ohne vermeidbare Verzögerungen in unterschiedliche Richtungen ausrücken können. Standorte innerhalb oder näher an bestehenden Wohn- und Ortslagen sind insoweit regelmäßig anfälliger für Nutzungskonflikte. Neben der eigentlichen Fahrzeit sind auch die Alarmwege der Einsatzkräfte, die sichere Ein- und Ausfahrt, die Rangierflächen, die Stellplätze und die Erweiterungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Gegenüber dem Standort an der L 156 bietet der Bereich Unter den Buchen 27 deshalb keine gleichwertige Standortqualität. Die Lage ist weniger eindeutig auf eine überörtliche, konfliktarme Ausrückachse ausgerichtet und erscheint für die Entwicklung eines größeren, auch auf Synergien mit dem THW angelegten Rettungszentrums weniger geeignet. Die Anforderungen an eine großflächige, übersichtliche und dauerhaft erweiterbare Anlage lassen sich im Bereich der L 156 sachgerechter erfüllen.

Fläche gegenüber dem Hundeplatz Reimsbach, Parzellen 1/12 und 33/4

Neben den in den Isochronenkarten dargestellten Bezugspunkten wurde eine Fläche gegenüber dem Hundeplatz Reimsbach geprüft. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Parzellen Nr. 1/12 und 33/4 in der Gemarkung Reimsbach, Flur 01. Diese Fläche besitzt grundsätzlich eine geeignete Lage im Einsatzgebiet und war deshalb zunächst als möglicher Standort in Betracht zu ziehen.

Gegen eine Weiterverfolgung dieses Standortes sprechen jedoch vor allem die ungünstigeren topografischen Verhältnisse. Ein Feuerwehr- und Rettungszentrum benötigt größere ebene oder gut herstellbare Flächen für Fahrzeughallen, Alarmhof, Stellplätze, Übungs- und Bewegungsflächen. Bei ungünstiger Topografie entstehen regelmäßig größere Erdbewegungen, Stützungen, Geländemodellierungen und damit höhere bautechnische Anforderungen. Dies wirkt sich nicht nur auf die Baukosten aus, sondern auch auf die landschaftliche Einbindung, die Entwässerung, die Barrierefreiheit der Betriebsabläufe und die Eingriffsintensität.

Zudem sind bei einem Rettungszentrum die inneren Funktionsabläufe besonders wichtig. Fahrzeughallen, Alarmhof, Zu- und Abfahrten, Stellplätze für Einsatzkräfte, Lagerflächen und gegebenenfalls THW-bezogene Flächen müssen so angeordnet werden können, dass die Einsatzabläufe sicher, kreuzungsarm und übersichtlich funktionieren. Je stärker das Gelände topografisch eingeschränkt ist, desto schwieriger wird eine solche funktionsgerechte Anordnung. Vor diesem Hintergrund war die Fläche gegenüber dem Hundeplatz zwar grundsätzlich betrachtungswürdig, gegenüber dem nun gewählten Standortbereich jedoch weniger geeignet.

Weiterverfolgter Standortbereich an der L 156

Im Ergebnis wurde der Standortbereich an der L 156 zwischen Reimsbach und Erbringen als vorzugswürdiger Standort weiterverfolgt. Der Standort liegt räumlich zwischen den zu versorgenden Ortsteilen Reimsbach, Hargarten, Oppen und Erbringen und nimmt damit eine zentrale Lage innerhalb des Oberen Haustadter Tales ein. Die Isochronenkarten zeigen, dass von diesem Bereich aus eine ausgewogene Erreichbarkeit der betroffenen Siedlungsbereiche gegeben ist. Der Standort ist damit nicht einseitig auf einen einzelnen Ortsteil ausgerichtet, sondern eignet sich als gemeinsamer Standort für eine zusammengeführte Feuerwehrstruktur.

Für den Standort an der L 156 spricht insbesondere die unmittelbare Anbindung an eine leistungsfähige Verkehrsachse. Hierdurch können Einsatzfahrzeuge zügig in unterschiedliche Richtungen ausrücken, ohne zunächst enge innerörtliche Straßenräume durchfahren zu müssen. Dies ist für einen Feuerwehrstandort von besonderer Bedeutung, weil die Ausrückphase einen wesentlichen Bestandteil der Hilfsfrist bildet. Die konkrete Zufahrt ist im weiteren Verfahren verkehrstechnisch und straßenrechtlich zu prüfen. Dabei sind insbesondere Sichtverhältnisse, Radverkehrsführung, Schleppkurven, die Trennung von Alarm- und sonstigem Verkehr sowie die Anforderungen des Straßenbaulastträgers zu berücksichtigen.

Ein weiterer wesentlicher Grund für die Standortentscheidung liegt in der verfügbaren Flächengröße und der baulichen Nutzbarkeit des Grundstücksbereichs. Der weiterverfolgte Standortbereich umfasst insbesondere die Flurstücke 1/5 (Grundstück zur Erschließung über den vorhandenen Radweg), 1/6, 1/8, 1/10, 63/1, 64/1, 75/1, und 85/1, in der Gemarkung Reimsbach, Flur 01. Gegenüber der zunächst betrachteten Fläche im Bereich der Parzellen 1/12 und 33/4 weist dieser Bereich günstigere topografische Voraussetzungen auf. Dadurch sind voraussichtlich geringere Erdbewegungen erforderlich. Dies wirkt sich positiv auf die bautechnische Umsetzbarkeit, die Baukosten, die Geländeeinbindung und die Eingriffsintensität aus.

Die Flächengröße ermöglicht grundsätzlich die Unterbringung der für ein modernes Rettungszentrum erforderlichen Funktionsbereiche. Hierzu zählen insbesondere Fahrzeughallen, Alarm- und Umkleibereiche, Schulungs- und Sozialräume, Lagerflächen, Stellplätze für Einsatzkräfte, Hofflächen, Rangierflächen, Übungs- und Bewegungsflächen sowie mögliche Erweiterungsflächen. Gerade diese Anforderungen sprechen gegen kleinteilige oder beengte innerörtliche Standorte. Feuerwehrhäuser benötigen nicht nur Gebäudegrundflächen, sondern auch ausreichend dimensionierte Außenflächen, um sichere Alarmwege, konfliktfreie Fahrzeugbewegungen und betriebliche Abläufe gewährleisten zu können.

Auch die mögliche Einbindung des Technischen Hilfswerks spricht für den Standort. Durch die Entwicklung eines gemeinsamen Rettungszentrums können Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes räumlich gebündelt werden. Dies ermöglicht kurze Wege bei gemeinsamen Einsatzlagen, abgestimmte Übungs- und Ausbildungsstrukturen sowie eine bessere Ausnutzung von Erschließungs-, Hof- und Funktionsflächen. Der Standort an der L 156 bietet hierfür eher die erforderlichen räumlichen Entwicklungsspielräume als bestehende oder kleinteilige Standorte innerhalb der Ortslagen.

Der Umstand, dass die weiterverfolgten Flächen nicht vollständig im Eigentum der Gemeinde stehen, ist in die Standortbewertung einzustellen. Er steht der Standortentscheidung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Bei einem Feuerwehr- und Rettungsstandort kann die Eigentumsverfügbarkeit nicht allein ausschlaggebend sein. Entscheidend ist, ob der Standort die einsatztaktischen, verkehrlichen, baulichen, städtebaulichen und langfristigen funktionalen Anforderungen erfüllt. Die günstigere Topografie, die bessere bauliche Entwicklungsmöglichkeit, die Lage an der L 156 und die ausgewogene Erreichbarkeit der Ortsteile sprechen in der Gesamtbewertung für den gewählten Standortbereich.

Sämtliche betrachteten Flächen liegen innerhalb der Wasserschutzzone III. Dies schließt die geplante Gemeinbedarfsnutzung nicht aus, erfordert aber eine sorgfältige wasserwirtschaftliche Prüfung im weiteren Verfahren. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Befestigung und Entwässerung von Verkehrs-, Hof- und Stellplatzflächen, die Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

Die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ebenfalls in die Abwägung einzustellen. Für die Standortentscheidung ist jedoch zu berücksichtigen, dass Feuerwehrstandorte nicht beliebig im Gemeindegebiet angeordnet werden können. Sie sind auf eine geeignete Lage im Einsatzgebiet, ausreichende Flächenverfügbarkeit, sichere Verkehrsabläufe, eine leis-

tungsfähige Anbindung und langfristige Erweiterungsmöglichkeiten angewiesen. Die geprüften innerörtlichen bzw. stärker ortsgebundenen Standorte erfüllen diese Anforderungen nicht in gleicher Weise wie der Standortbereich an der L 156.

Zusammenfassend beruht die Standortentscheidung auf einer Gesamtabwägung der einsatztaktischen Lage, der in den Isochronenkarten dargestellten Erreichbarkeit, der verkehrlichen Anbindung, der Flächengröße, der topografischen Eignung, der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten und der möglichen Synergien zwischen Feuerwehr und THW. Gegenüber dem bestehenden Feuerwehrstandort Reimsbach, den geprüften Bezugspunkten Kleeweg 10 und Unter den Buchen 27 sowie der untersuchten Fläche gegenüber dem Hundeplatz Reimsbach auf den Parzellen 1/12 und 33/4 erweist sich der Standortbereich an der L 156 insgesamt als sachgerechte Grundlage für die Entwicklung des Rettungszentrums Oberes Tal. Die abschließende planungsrechtliche Bewertung bleibt der weiteren Ermittlung und Abwägung der betroffenen Belange im Bebauungsplanverfahren vorbehalten.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Rettungszentrum Oberes Tal“ erfolgt im Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB). Parallel hierzu wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Beckingen für den entsprechenden Teilbereich geändert, da die für das Vorhaben vorgesehene Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Zur Wahrung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB ist daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen. Die Bauleitplanung dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Standort des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes im Oberen Haus-tadter Tal.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da das geplante Rettungszentrum mit Feuerwehrgerätehaus und möglichen ergänzenden Einrichtungen des Technischen Hilfswerks auf Grundlage des derzeitigen Planungsrechts nicht realisiert werden kann. Die Planung dient damit der geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Sicherung einer gemeindlichen Infrastrukturaufgabe. Nach § 3 SBKG haben die Gemeinden im Saarland eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten; hierzu gehört auch die Bereitstellung geeigneter baulicher Anlagen und Standorte.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt. Seit der BauGB-Novelle 2004 bedürfen Bauleitpläne grundsätzlich einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. In dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Umfang der Umweltprüfung richtet sich nach dem gegenwärtigen Wissensstand, den allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 2a BauGB ist dem Entwurf des Bebauungsplanes eine Begründung beizufügen. In dieser sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung und enthält die nach Anlage 1 zum BauGB erforderlichen Angaben zu den im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung werden die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden dabei insbesondere auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung auf-

gefordert. Dieses sogenannte Scoping dient dazu, die für das weitere Verfahren relevanten fachlichen Anforderungen frühzeitig zu erfassen und in die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes, der Flächennutzungsplan-Teiländerung und des Umweltberichtes einzustellen.

An die frühzeitige Beteiligung schließt sich auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und der weiter ausgearbeiteten Planunterlagen die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB an. Die im Verfahren eingehenden Stellungnahmen sind von der Gemeinde Beckingen zu prüfen und im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Der Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ sowie die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden bau- und umweltrechtlichen Vorschriften erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen werden in der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung aufgeführt. Einen vollständigen Überblick über den jeweiligen Verfahrensstand geben die Planzeichnung und die Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan sowie zur parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich im Oberen Haustadter Tal auf Gemarkung Reimsbach, zwischen den Ortsteilen Reimsbach und Erbringen. Es liegt nördlich der Landesstraße L 156 in einem bislang überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum. Die Lage ist durch die Nähe zur L 156 und die Einbindung in den Talraum zwischen den Siedlungsbereichen Reimsbach, Erbringen, Hargarten und Oppen geprägt.

Der Standort befindet sich nicht innerhalb einer geschlossenen Ortslage, sondern im Außenbereich etwa auf halbem Weg zwischen dem Ortsausgang von Reimsbach und der sogenannten Hargarten Kehr (Einmündungsbereich der L 370 in die L 156).



Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: OpenStreetMap)

Das Gelände ist topographisch durch eine leichte Hanglage geprägt. Von der Landesstraße bzw. dem parallel verlaufenden Rad- und Fußweg steigt das Gelände in Richtung der nördlich gelegenen Waldflächen an. Zwischen der Straße und dem eigentlichen Hangbereich liegt zunächst ein

schmalerer, offener Grünland- bzw. Freiflächenbereich. Daran schließt sich die ansteigende Fläche an, die im weiteren Verlauf in Richtung Wald übergeht.

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Rettungszentrum Oberes Tal“ umfasst folgende Flächen in der Gemarkung Reimsbach, Flur 01, Flurstücke 1/5, 1/6, 1/8, 1/10, 63/1, 64/1, 75/1 und 85/1. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt nach aktuellem Kenntnisstand ca. 1,0 ha.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung zum Bebauungsplan sowie der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes identisch.



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes mit Geltungsbereich

In der Örtlichkeit lässt sich der Geltungsbereich überschlägig wie folgt beschreiben:

- im Norden: durch einen hier vorhandenen kleineren Waldbestand,
- im Osten: durch ein hier vorhandenes Feldgehölz, wobei dieses noch komplett im Plangebiet liegt und erst die östlich angrenzenden Brachflächen außerhalb des Plangebietes liegen
- im Süden: durch den nördlich parallel zur L 156 verlaufenden Rad- und Fußweg. Dabei wird das Radwegegrundstück 1/5 zur Erschließung des Plangebietes mit in den Geltungsbereich einbezogen.
- im Westen: durch einen Feldweg, der hier ausgehend von der L 156 nach Norden führt.
- im Westen und Osten durch angrenzende landwirtschaftlich genutzte bzw. offene Grünlandflächen.

3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Grünland bzw. als landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt. In der Örtlichkeit stellt sich die Fläche als offene, ansteigende Wiesen- und Grünlandfläche dar, die im rückwärtigen Bereich in Richtung der angrenzenden Waldflächen übergeht. Im Osten ragt ein kleineres Feldgehölz in die Fläche hinein. Der Standort ist damit wesentlich durch den Übergang zwischen Verkehrsraum, Offenland und Wald geprägt.

Auch die Umgebung des Plangebietes weist überwiegend einen landwirtschaftlich und landschaftlich geprägten Charakter auf. Neben Grünland- und sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen treten insbesondere Verkehrsflächen, straßenbegleitende Grünstrukturen, Feuchtbereiche sowie Waldflächen in Erscheinung. Die L 156 bildet dabei die wesentliche verkehrliche Leitstruktur des Standortes. Sie verbindet die Ortsteile im Oberen Haustadter Tal und stellt damit eine wichtige Voraussetzung für die Erreichbarkeit des geplanten Rettungszentrums dar.



Abbildung 4: Blick über das Plangebiet

Zur Landesstraße hin wird das Plangebiet durch den Verkehrsraum der L 156, den begleitenden Rad- und Fußweg sowie straßenbegleitende Grünstrukturen geprägt. Jenseits der L 156 schließen sich die Feuchtbereiche der Mackenbachaue an. Südöstlich des Plangebietes befinden sich zudem ein Hundeübungsplatz mit zugehörigen Stellplatzflächen sowie ein bereits seit längerer Zeit im Außenbereich ansässiger Maschinenbaubetrieb.

In Richtung der Hangseite, das heißt nach Norden und Osten, geht das Plangebiet nach einem vergleichsweise kurzen offenen Freiflächenbereich in das größere Waldgebiet des „Hahn“ über. Auch östlich des Plangebietes schließen sich nach einer kleineren Brachfläche Waldflächen an. Innerhalb dieses Waldbereichs befindet sich ein ehemaliges Forsthaus, das inzwischen wohnbaulich genutzt wird.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

4.1.1 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“

Der Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006 schafft die landesplanerischen Rahmenbedingungen für eine dauerhaft umweltverträgliche und nachhaltige Siedlungsentwicklung im Saarland. Er enthält insbesondere Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung, zu raumordnerischen Siedlungsachsen, zu Raumkategorien, zur Wohnsiedlungsentwicklung sowie zur Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen. Die wichtigsten Elemente des LEP Siedlung sind damit:

- die Festlegung Zentraler Orte und ihrer Verflechtungsbereiche,
- die Festlegung raumordnerischer Siedlungsachsen,
- die Festlegung von Raumkategorien,

- die Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die Wohnsiedlungstätigkeit,
- die Festlegung von Zielgrößen für den Wohnungsbedarf,
- die Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen.

Grundlage für die Festlegungen auf Gemeindeebene ist die Einordnung der Kommunen nach ihrer zentralörtlichen Funktion, ihrer Lage innerhalb oder außerhalb von Siedlungsachsen sowie ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Raumkategorien.

Nach dem derzeit wirksamen LEP Siedlung ist Beckingen als Grundzentrum festgelegt. Das Grundzentrum Beckingen gehört zum mittelfunktionalen Verflechtungsbereich Dillingen. Zum Nahbereich des Grundzentrums Beckingen gehören neben dem Hauptort Beckingen auch die Gemeindeteile Düppenweiler, Erbringen, Hargarten, Haustadt, Honzrath, Oppen, Reimsbach und Saarfels. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Reimsbach und damit innerhalb des Nahbereichs des Grundzentrums Beckingen.

Hinsichtlich der Raumkategorien ist zu berücksichtigen, dass der Hauptort Beckingen sowie Saarfels der Randzone des Verdichtungsraumes zugeordnet sind. Die Gemeindeteile Düppenweiler, Erbringen, Hargarten, Haustadt, Honzrath, Oppen und Reimsbach gehören dagegen dem ländlichen Raum an. Reimsbach ist zudem nichtachsengebunden.

Der ländliche Raum wird im LEP Siedlung als großflächiges Gebiet außerhalb des Ordnungsraumes mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil beschrieben. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels kommt der Sicherung tragfähiger Einrichtungen der Daseinsvorsorge in diesen Bereichen besondere Bedeutung zu. Die Mittel- und Grundzentren sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte gestärkt und weiterentwickelt werden. Insbesondere die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen sowie zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll bedarfsgerecht angepasst und dauerhaft gesichert werden.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Wohnbauflächen entwickelt. Die Festlegungen des LEP Siedlung zur Wohnsiedlungstätigkeit, zu Wohneinheiten-Zielmengen, zur Baulückenrechnerische und zu Mindestdichten werden daher durch die Planung nicht unmittelbar berührt. Ebenso wenig wird durch den Bebauungsplan die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelseinrichtungen vorbereitet, sodass auch die entsprechenden landesplanerischen Einzelhandelsvorgaben nicht einschlägig sind.

Gleichwohl sind die allgemeinen siedlungsstrukturellen Grundsätze des LEP Siedlung zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden, der Vorrang vorhandener Siedlungs- und Infrastrukturpotenziale, der Schutz des Freiraums vor Zersiedlung sowie die Vermeidung ungegliederter bandartiger Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen. Ökologisch bedeutsame Teile von Freiräumen sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Versiegelung des Bodens auf das für die jeweilige Flächenfunktion erforderliche Maß beschränkt werden.

Das geplante Rettungszentrum stellt jedoch keine allgemeine Siedlungserweiterung dar. Vielmehr dient die Planung der Schaffung eines zweckgebundenen Gemeinbedarfsstandortes für Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes. Für derartige Nutzungen bestehen besondere Standortanforderungen. Maßgeblich sind insbesondere die einsatztaktische Lage im zu versorgenden Gebiet, die Erreichbarkeit durch die ehrenamtlichen Einsatzkräfte, die Einhaltung der maßgeblichen Ausrück- und Anfahrtszeiten, eine leistungsfähige verkehrliche Anbindung sowie ausreichend große Grundstücksflächen für Fahrzeughallen, Alarmhof, Stellplätze, Rangierflächen, Übungsflächen und mögliche Erweiterungen.

Die Lage an der L 156 zwischen Reimsbach und Erbringen ist vor diesem Hintergrund landesplanerisch nachvollziehbar. Der Standort ist den zu versorgenden Ortsteilen Reimsbach, Hargarten, Oppen und Erbringen zentral zugeordnet und ermöglicht eine verkehrlich günstige Erschließung. Zugleich wird durch die Planung kein neuer Wohn- oder Gewerbesiedlungsschwerpunkt begründet. Auch eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung entlang der L 156 wird nicht vorbereitet, da der Bebauungsplan auf eine klar zweckgebundene Gemeinbedarfsnutzung begrenzt ist.

Die Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich geprägter Freiflächen ist im weiteren Verfahren dennoch besonders zu würdigen. Dies betrifft insbesondere die Belange des Bodenschutzes, der Landwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft sowie der landschaftlichen Einbindung. Aufgrund der Lage am Hang und am Rand des Waldgebietes „Hahn“ sind zudem die Geländemodellierung, die Begrenzung der Versiegelung, die Entwässerung, die Starkregenvorsorge und die Eingrünung des Vorhabens näher zu prüfen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ den Vorgaben des LEP Siedlung nicht entgegensteht. Die unmittelbar steuernden Festlegungen zur Wohnsiedlungstätigkeit und zum großflächigen Einzelhandel sind für das Vorhaben nicht einschlägig. Die allgemeinen Grundsätze zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung, zum Freiraumschutz und zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Aufgrund der besonderen öffentlichen Zweckbestimmung, der einsatztaktisch begründeten Standortwahl und der Bedeutung des Vorhabens für die Daseinsvorsorge im Oberen Haustadter Tal ist die Planung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP Siedlung vereinbar.

4.1.2 Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“

Gemäß dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur)“ vom 13. Juli 2004 liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz (VW). Der LEP Umwelt hat die Aufgabe, die Flächenansprüche an den Raum und die räumliche Verteilung einzelner Nutzungen unter Abwägung überörtlicher Gesichtspunkte zu koordinieren und zu sichern. Hierzu legt er insbesondere Vorranggebiete für Naturschutz, Freiraumschutz, Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz, Windenergie sowie Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen fest.

Vorranggebiete sind nach dem LEP Umwelt Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Für andere Nutzungen stehen Vorranggebiete damit nur insoweit zur Verfügung, als die jeweilige vorrangige Zielsetzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Für Vorranggebiete für Grundwasserschutz trifft der LEP Umwelt in den Ziffern 56 und 57 folgende Ziele:

„(56) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d.h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden.

Der Nutzwasserbedarf der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft soll daher nach Möglichkeit aus Oberflächenwasser und nicht aus dem Grundwasser gedeckt werden. Insbesondere seitens der Landwirtschaft ist darauf zu achten, dass durch eine angemessene Landbewirtschaftung das Grundwasser nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. Seitens der Wirtschaft sind vermehrt

Anstrengungen zu unternehmen, Brauchwasser wieder aufzuarbeiten und dem Wirtschaftskreislauf zuzuführen.

(57) Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z.B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen.

Überlagerung mit anderen Vorranggebieten:

In Vorranggebieten für Grundwasserschutz (VW) können Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen in VG sowie Forschung und Entwicklung in VF, die Nutzung der Windenergie in VE, der Hochwasserschutz in VH, die Landwirtschaft in VL sowie der Naturschutz in VN und der Freiraumschutz in VFS betrieben werden, soweit sie auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden. Gleiches trifft für die Entnahme von Rohstoffen in Standortbereichen für Gewinnung von Rohstoffen zu.“

In der Begründung zu den Vorranggebieten für Grundwasserschutz wird ergänzend ausgeführt, dass die Wasservorkommen des Landes langfristig erhalten, sparsam bewirtschaftet und als natürliche Lebensgrundlage für künftige Generationen vor Verunreinigungen und sonstigen nachteiligen Einwirkungen zu schützen sind. Innerhalb dieser Gebiete dürfen daher keine Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Qualität oder Quantität des Grundwassers führen.

Das Plangebiet liegt zudem innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten. Die Lage im Vorranggebiet für Grundwasserschutz und innerhalb der Wasserschutzzone III steht der geplanten Gemeinbedarfsnutzung nicht grundsätzlich entgegen. Voraussetzung ist jedoch, dass Planung, Bauausführung und späterer Betrieb auf die Erfordernisse des Grundwasserschutzes ausgerichtet werden und keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung eintritt.

Für das geplante Rettungszentrum betrifft dies insbesondere die Begrenzung von Eingriffen in Deckschichten, die Beschränkung der Versiegelung auf das funktionsnotwendige Maß, die ordnungsgemäße Befestigung und Entwässerung von Verkehrs-, Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen, die schadlose Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie den sicheren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten sind zu beachten. Die konkreten Anforderungen sind im weiteren Verfahren mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Unter dieser Voraussetzung ist das Vorhaben mit den Zielen des LEP Umwelt vereinbar.

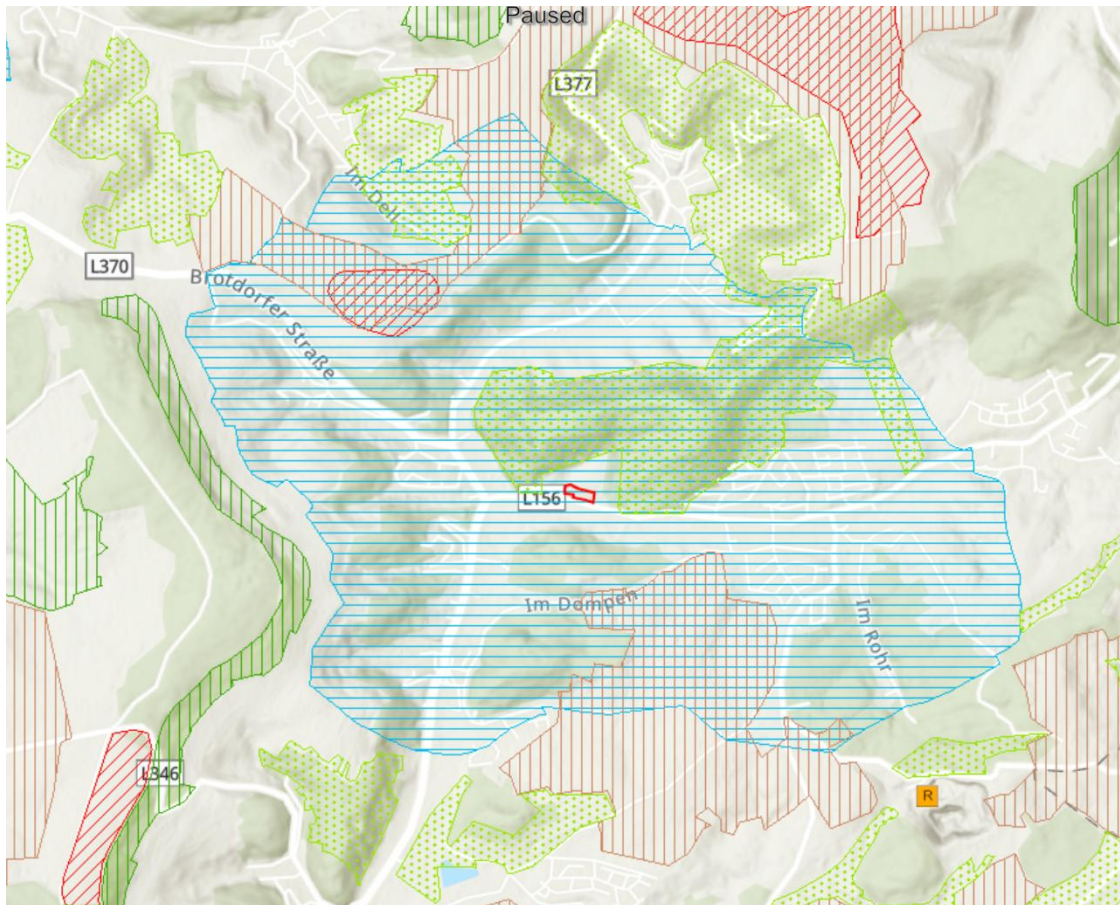


Abbildung 5: LEP Umwelt (Auszug)

4.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Beckingen stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar. Damit entspricht die vorbereitende Bauleitplanung derzeit noch nicht der beabsichtigten Entwicklung eines Standortes für Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes.

Der vorliegende Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ kann demnach nicht aus dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Aus diesem Grund wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes und die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufeinander abgestimmt sind und das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB gewahrt wird.

Zukünftig soll die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt werden. Als Zweckbestimmung kommt entsprechend der planerischen Zielsetzung insbesondere eine Nutzung für Feuerwehr, Rettungszentrum / Bevölkerungsschutz in Betracht. Damit wird auf Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines gemeinsamen Standortes der Freiwilligen Feuerwehr im Oberen Haustadter Tal sowie für ergänzende Einrichtungen des Technischen Hilfswerks geschaffen.



Abbildung 6: Rechtskräftiger FNP

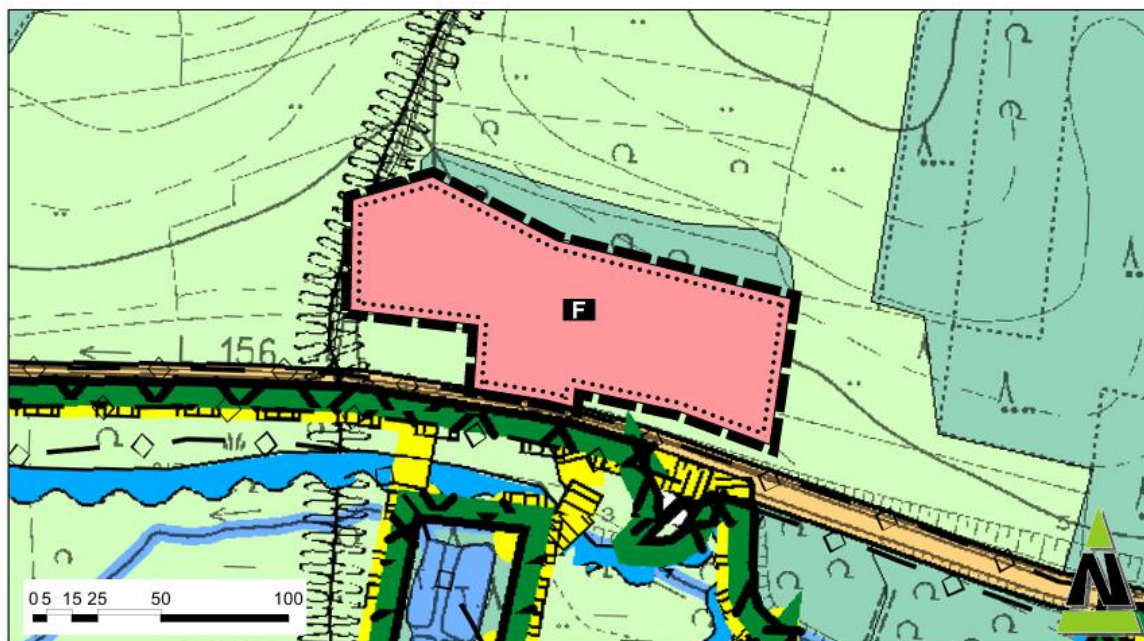


Abbildung 7: FNP Beckingen (Planung)

4.3 RESTRIKTIONEN FÜR DIE PLANUNG

Die Bebaubarkeit bzw. sonstige Nutzbarkeit des Plangebietes für bauliche Zwecke wird durch mehrere fachrechtliche Restriktionen bestimmt. Diese ergeben sich insbesondere aus der Lage am Waldrand, der unmittelbaren Nähe zur Landesstraße L 156 sowie der Lage innerhalb des Wasserschutzbereiches Hargarten und innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz.

Die daraus resultierenden Vorgaben für die Freihaltung von Schutz- und Abstandsflächen, für die Ausbildung der Erschließung sowie für den Umgang mit wasserwirtschaftlich relevanten Belangen sind bei der Ausweisung der Bauflächen zu berücksichtigen und, soweit erforderlich, planungsrechtlich zu sichern.

4.3.1 Schutzabstand Wald

Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an das Waldgebiet „Hahn“ an. Damit sind die waldrechtlichen Anforderungen an die Errichtung von Gebäuden auf walddnahen Grundstücken zu beachten.

Gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf walddnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten.

„(3) Bei der Errichtung von Gebäuden auf walddnahen Grundstücken ist ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden.“

Der Schutzabstand dient insbesondere dem Schutz baulicher Anlagen vor Gefahren durch umstürzende Bäume, Astwurf und sonstige walddtypische Einwirkungen sowie zugleich der Vermeidung von Nutzungskonflikten zwischen Bebauung und Walddbewirtschaftung. Er ist daher bei der Anordnung der überbaubaren Grundstücksflächen, der Gebäude sowie der sonstigen für den Betrieb des Rettungszentrums erforderlichen Anlagen zu berücksichtigen.

Dementsprechend wird der Schutzabstand zum Wald gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Im weiteren Verfahren ist mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen, in welchem Umfang der Waldabstand im konkreten Plangebiet zu beachten ist und ob im Einzelfall abweichende Regelungen oder Ausnahmen in Betracht kommen.

4.3.2 Schutzabstand zur L 156

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Landesstraße L 156. Bei der L 156 handelt es sich um eine Landstraße I. Ordnung. Sie bildet die wesentliche verkehrliche Erschließungsachse für das geplante Rettungszentrum und ist zugleich für die einsatztaktische Lage des Standortes von besonderer Bedeutung.

Gleichzeitig sind die anbaurechtlichen Vorgaben des Saarländischen Straßengesetzes zu beachten. Danach dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landstraßen I. Ordnung, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Der entsprechende Schutzabstand ist bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Anordnung der baulichen Anlagen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere das Feuerwehrgerätehaus, mögliche Gebäude- und Hallenteile des Technischen Hilfswerks sowie sonstige hochbauliche Anlagen. Der Schutzabstand zur L 156 wird, soweit er den Geltungsbereich betrifft, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die konkrete Lage und Ausbildung der Zufahrt zum Rettungszentrum ist im weiteren Verfahren mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen. Hierbei sind insbesondere die Sichtverhältnisse, die Leistungsfähigkeit der Anbindung, die Schleppkurven der Einsatzfahrzeuge, die Führung des straßenbegleitenden Rad- und Fußweges sowie die Trennung von Alarmverkehr und sonstigem Verkehr zu berücksichtigen. Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung des Vorhabens kommt einer verkehrssicheren und funktionsgerechten Erschließung besondere Bedeutung zu.

4.3.3 Lage im Wasserschutzgebiet / Vorranggebiet für Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der auf Gemarkung Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen. Maßgeblich ist die **Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der auf Gemarkung Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der**

Gemeinde Beckingen (Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten) vom 1. August 1986, zuletzt geändert durch Artikel 186 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021.

Das Wasserschutzgebiet wurde zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers festgesetzt. Es gliedert sich in Fassungskbereiche (Zone I), engere Schutzzonen (Zone II) und weitere Schutzzonen (Zone III). Das Plangebiet befindet sich innerhalb der weiteren Schutzzone III.

In der Zone III ist der Schutz vor weiter reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, zu gewährleisten. Für das geplante Rettungszentrum sind dabei insbesondere die Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Entwässerung befestigter Verkehrs-, Hof- und Stellplatzflächen, zur Vermeidung der Versickerung belasteter Wässer sowie zu Erdaufschlüssen und Eingriffen in schützende Deckschichten zu beachten. Weitergehende wasserrechtliche Anforderungen, insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz und den Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bleiben unberührt.

Die Lage innerhalb der Wasserschutzzone III schließt die geplante Gemeinbedarfsnutzung nicht von vornherein aus. Planung, Bauausführung und späterer Betrieb sind jedoch konsequent auf die Belange des Grundwasserschutzes auszurichten. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Zufahrten, Hofflächen, Stellplätzen, Rangierflächen und Fahrzeughallen sowie den Umgang mit Betriebsstoffen, Reinigungs- und Wartungsvorgängen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen.

Besondere Bedeutung kommt der Entwässerung zu. Da die Wasserschutzgebietsverordnung in Zone III die Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers untersagt, ist im weiteren Verfahren ein abgestimmtes Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Hierbei ist zu prüfen, wie Niederschlagswasser von Dachflächen, Hofflächen, Fahrflächen und Stellplätzen schadlos gefasst, behandelt und abgeleitet werden kann.

Auch die aufgrund der Hanglage voraussichtlich erforderlichen Geländearbeiten sind wasserwirtschaftlich zu bewerten. Eingriffe in den Untergrund dürfen schützende Deckschichten nicht in einer Weise vermindern oder durchbrechen, die zu einer Gefährdung des Grundwassers führen kann. Die konkrete Bauausführung ist daher mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung kann der Landkreis Merzig-Wadern als untere Wasserbehörde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Ausnahme kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Das Vorhaben dient der Sicherung des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes und damit einer wichtigen Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Voraussetzung für die Vereinbarkeit mit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen ist, dass durch geeignete Schutz-, Vermeidungs- und Sicherungsmaßnahmen nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser und die öffentliche Wasserversorgung ausgeschlossen werden.

Die Lage des Plangebietes innerhalb des Wasserschutzgebietes Hargarten, Zone III, sowie innerhalb des Vorranggebietes für Grundwasserschutz wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

4.3.4 Sonstige Restriktionen

Weitere Restriktionen können sich im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben. Dies betrifft insbesondere mögliche Anforderungen des Naturschutzes, des Bodenschutzes, der Entwässerung, der Starkregenvorsorge, der Forstwirtschaft, des Straßenbaulastträgers, des Immissionsschutzes sowie des Brand- und Katastrophenschutzes.

Soweit sich aus den Fachstellungnahmen weitere Schutzabstände, Nutzungsbeschränkungen oder fachliche Anforderungen ergeben, werden diese im weiteren Verfahren geprüft und, soweit planungsrechtlich erforderlich, in den Bebauungsplan übernommen.

5 PLANFESTSETZUNGEN

5.1 FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)

Zweckbestimmung: Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Festsetzung

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf dient der Unterbringung von Einrichtungen und Anlagen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes, insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr sowie des Technischen Hilfswerks.

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf sind zulässig:

- Feuerwehrgerätehäuser sowie Gebäude und Anlagen des Technischen Hilfswerks,
- Fahrzeughallen und sonstige Unterstellmöglichkeiten für Einsatz-, Dienst- und Gerätefahrzeuge,
- Ausbildungs-, Schulungs-, Besprechungs-, Mannschafts-, Aufenthalts-, Mehrzweck- und Funktionsräume,
- Verwaltungs- und Büroräume sowie Leitungs-, Kommunikations- und Technikräume,
- Werkstatt-, Lager-, Geräte- und Materialräume,
- Sanitär-, Umkleide- und Sozialräume,
- Übungs-, Aufstell-, Bewegungs-, Rangier-, Wasch- und Hofflächen, soweit sie dem Betrieb der zulässigen Einrichtungen dienen,
- Stellplätze, Abstellflächen für Einsatz-, Dienst- und sonstige betriebsbezogene Fahrzeuge sowie deren Zufahrten,
- Nebenanlagen und technische Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche dienen und diesem räumlich und funktional zugeordnet sind.

Erklärung / Begründung

Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB dient der planungsrechtlichen Sicherung eines Standortes für Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes im Oberen Haustadter Tal. Mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz“ wird der zulässige Nutzungsrahmen eindeutig bestimmt und auf die mit der Planung verfolgte öffentliche Aufgabenstellung begrenzt.

Die Gemeinde Beckingen beabsichtigt, an dem Standort die baulichen und funktionalen Voraussetzungen für ein gemeinsames Rettungszentrum zu schaffen. Dieses soll insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr dienen und zugleich Entwicklungsmöglichkeiten für das Technische Hilfswerk eröffnen. Die Festsetzung trägt damit dem Ziel Rechnung, die Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs- und Bevölkerungsschutzes im Oberen Haustadter Tal langfristig leistungsfähig, einsatztaktisch zweckmäßig und organisatorisch zukunftsfähig aufzustellen.

Die Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf ist hierfür das geeignete planungsrechtliche Instrument. Bei Feuerwehr, Technischem Hilfswerk und vergleichbaren Einrichtungen des Bevölkerungsschutzes handelt es sich um Anlagen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und damit dem Gemeinbedarf dienen. Der Standort wird nicht als allgemeine gewerbliche Baufläche oder als

sonstiges Baugebiet entwickelt, sondern zweckgebunden für sicherheitsbezogene Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge gesichert.

Die Aufzählung der innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zulässigen Anlagen konkretisiert die für den Betrieb eines modernen Rettungszentrums erforderlichen Nutzungsbestandteile. Zulässig sind daher insbesondere Feuerwehrgerätehäuser, Gebäude und Anlagen des Technischen Hilfswerks, Fahrzeughallen, Schulungs- und Ausbildungsräume, Mannschafts- und Aufenthaltsräume, Verwaltungs- und Büroräume, Technik-, Lager-, Geräte-, Werkstatt-, Sanitär-, Umkleide- und Sozialräume. Diese Nutzungen stehen in einem unmittelbaren funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks.

Neben den Gebäuden sind auch die für den Einsatzbetrieb erforderlichen Außenanlagen zulässig. Hierzu gehören insbesondere Stellplätze, Abstellflächen für Einsatz-, Dienst- und sonstige betriebsbezogene Fahrzeuge, Zufahrten, Rangierflächen, Aufstell- und Bewegungsflächen, Übungsflächen sowie Hofflächen. Diese Anlagen sind für einen Feuerwehr- und Rettungsstandort unverzichtbar, da ein sicherer Alarmablauf, die geordnete Anfahrt der Einsatzkräfte, das schnelle Ausrücken der Einsatzfahrzeuge und ausreichende Bewegungsflächen für Einsatz-, Übungs- und Wartungszwecke gewährleistet werden müssen.

Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und technischen Einrichtungen wird auf solche Anlagen beschränkt, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche dienen und diesem räumlich und funktional zugeordnet sind. Damit wird sichergestellt, dass nur solche untergeordneten Anlagen zugelassen werden, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Rettungszentrums erforderlich sind. Betriebsfremde oder nicht zweckentsprechende Nutzungen werden hierdurch ausgeschlossen.

Die Festsetzung ermöglicht zugleich eine hinreichende Flexibilität für die spätere Objektplanung. Dies ist erforderlich, weil sich die konkreten Anforderungen an Fahrzeughallen, Schulungsräume, Lagerflächen, technische Ausstattung, Stellplätze und Außenanlagen im Zuge der weiteren Fachplanung noch näher konkretisieren. Gleichzeitig bleibt der zulässige Nutzungsrahmen durch die Zweckbestimmung eindeutig auf Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes begrenzt.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der Wasserschutzzone III sind bei der späteren Ausführung insbesondere die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten, des Wasserhaushaltsgesetzes sowie der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies betrifft vor allem Wasch-, Werkstatt-, Hof-, Verkehrs- und Stellplatzflächen sowie den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Festsetzung begründet daher keine eigenständige wasserrechtliche Zulässigkeit, sondern schafft den bauplanungsrechtlichen Rahmen für die zweckentsprechende Nutzung. Die konkrete wasserrechtliche Ausgestaltung bleibt der Erschließungs-, Entwässerungs- und Genehmigungsplanung vorbehalten.

Insgesamt dient die Festsetzung der geordneten städtebaulichen Entwicklung eines funktionsgerechten, zweckgebundenen und langfristig tragfähigen Gemeinbedarfsstandortes. Sie stellt sicher, dass die Flächen ausschließlich für die vorgesehenen Aufgaben des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes genutzt werden können und bildet damit die planungsrechtliche Grundlage für die Entwicklung des Rettungszentrums Oberes Tal.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, ÜBERBAUBARE FLÄCHE UND WEITERE STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN

Für den derzeitigen Verfahrensstand liegt noch kein hinreichend konkretisierter hochbaulicher Entwurf für das geplante Rettungszentrum vor. Insbesondere stehen die genaue Anordnung der Gebäude, die Lage und Dimensionierung der Fahrzeughallen, die Einbindung möglicher THW-Nutzungen sowie die endgültige Höhen- und Geländegestaltung noch nicht abschließend fest.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich der Bebauungsplan im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zunächst auf die Sicherung der grundsätzlichen Art der Nutzung durch die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz“. Damit wird der planerische Rahmen für die beabsichtigte gemeindliche Infrastrukturmaßnahme abgesteckt, ohne die spätere Objektplanung bereits in einem zu frühen Planungsstadium durch detaillierte Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung oder zur überbaubaren Grundstücksfläche vorwegzunehmen.

Dies ist auch planungsrechtlich möglich. Bei der Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB handelt es sich nicht um die Festsetzung eines Baugebietes im Sinne der Baunutzungsverordnung. Anders als bei Baugebieten nach der BauNVO ist es daher nicht zwingend erforderlich, bereits mit der Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche zugleich Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise oder zu den überbaubaren Grundstücksflächen zu treffen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Gemeinbedarfsfläche durch ihre Zweckbestimmung hinreichend bestimmt ist und erkennen lässt, welchem öffentlichen bzw. gemeinbedarfsbezogenen Nutzungszweck sie dienen soll. Dies wird durch die Zweckbestimmung „Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz“ gewährleistet.

Obwohl weitergehende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zur Höhenentwicklung und zur Geländemodellierung für die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche nicht zwingend erforderlich sind, sollen diese im weiteren Verfahren geprüft und ausgearbeitet werden. Ziel ist es, auf Grundlage einer weiter konkretisierten Objekt- und Erschließungsplanung einen Bebauungsplanentwurf zu entwickeln, der die städtebauliche Ordnung des Standortes, die landschaftliche Einbindung, die Anforderungen des Wald- und Straßenabstandes, die Vorgaben der Wasserschutzzone III sowie die funktionsgerechte Entwicklung des Rettungszentrums angemessen berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall ist diese Vorgehensweise sachgerecht, weil die funktionalen Anforderungen an einen Feuerwehr- und Rettungsstandort erst im weiteren Planungsprozess konkretisiert werden können. Hierzu zählen insbesondere die Dimensionierung der Fahrzeughallen, die Zuordnung von Schulungs-, Sozial-, Verwaltungs- und Lagerbereichen, die Anforderungen des Technischen Hilfswerks sowie die Anordnung der für den Einsatzbetrieb erforderlichen Außenflächen. Gerade aufgrund der Hanglage, der Nähe zum Wald, der Lage an der L 156 und der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III ist eine enge Abstimmung zwischen Objektplanung, Erschließungsplanung und Fachbehörden erforderlich.

Weitergehende Festsetzungen werden daher im weiteren Verfahren auf Grundlage der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung, der fachbehördlichen Stellungnahmen und der fortschreitenden Objektplanung vorbereitet. Soweit dies zur städtebaulichen Ordnung, zur Konfliktbewältigung oder zur Sicherung der Genehmigungsfähigkeit zweckmäßig ist, werden entsprechende Regelungen in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die gewählte Vorgehensweise dient der sachgerechten Absichtung des Planungsprozesses. Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren sollen zunächst die grundsätzliche Standortentscheidung, die vorgesehene Gemeinbedarfsnutzung und die wesentlichen fachlichen Rahmenbedingungen zur Diskussion gestellt werden. Die konkrete bauliche Ausgestaltung des Bebauungsplanes erfolgt anschließend unter Auswertung der eingehenden Stellungnahmen und auf Grundlage einer weiter konkretisierten Fachplanung.

5.3 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes soll grundsätzlich über die L 156 erfolgen. Die Landesstraße 1. Ordnung stellt die maßgebliche verkehrliche Leitstruktur des Standortes dar und verbindet die Ortsteile im Oberen Haustadter Tal. Für einen Feuerwehr- und Rettungsstandort ist diese Lage von besonderer Bedeutung, da die Einsatzfahrzeuge im Alarmfall möglichst zügig und konfliktarm in unterschiedliche Richtungen ausrücken können müssen.

Zum derzeitigen Verfahrensstand liegt noch keine abschließend abgestimmte verkehrstechnische Erschließungsplanung vor. Insbesondere sind die genaue Lage und Ausbildung der Zufahrt, die Sichtverhältnisse, die Schleppkurven der Einsatzfahrzeuge, die Leistungsfähigkeit der Anbindung, die Führung des straßenbegleitenden Rad- und Fußweges sowie die Trennung von Alarmverkehr und sonstigem Verkehr noch vertieft zu prüfen. Aufgrund der besonderen Zweckbestimmung des Vorhabens ist dabei sicherzustellen, dass die An- und Abfahrtsbeziehungen sowohl für den Regelbetrieb als auch für Einsatzsituationen verkehrssicher und funktionsgerecht ausgestaltet werden.

Im weiteren Verfahren erfolgt daher eine Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger und den zuständigen Verkehrsbehörden. Dabei ist auch der nach dem Saarländischen Straßengesetz einzuhaltende Schutzabstand zur L 156 zu berücksichtigen. Die L 156 ist eine Landstraße I. Ordnung; außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten ist daher ein Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, für Hochbauten zu beachten.

5.3.1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Festsetzung

Die in der Planzeichnung festgesetzte Straßenverkehrsfläche dient der verkehrlichen Erschließung der Fläche für den Gemeinbedarf.

Erklärung / Begründung

Zur Sicherung der Erschließung des geplanten Rettungszentrums wird das Flurstück 1/5 als Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Festsetzung stellt sicher, dass die Fläche, die für die Anbindung des Gemeinbedarfsstandortes an die vorgelagerten Verkehrsflächen im Bereich der L 156 erforderlich ist, dauerhaft für diesen Zweck zur Verfügung steht.

Für einen Standort des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes besitzt die Erschließung eine besondere funktionale Bedeutung. Die An- und Abfahrt der Einsatzfahrzeuge sowie die Anfahrt der Einsatzkräfte müssen verkehrssicher, leistungsfähig und möglichst konfliktarm organisiert werden können. Die Festsetzung der Straßenverkehrsfläche dient daher nicht nur der allgemeinen Grundstücksererschließung, sondern zugleich der Sicherung der Einsatzfähigkeit des geplanten Rettungszentrums.

Die konkrete technische Ausgestaltung der Zufahrt, einschließlich Sichtverhältnissen, Schleppkurven, Anschluss an die L 156, Führung des Rad- und Fußverkehrs sowie Entwässerung der Verkehrsfläche, wird im weiteren Verfahren mit dem zuständigen Straßenbaulastträger und den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.



Abbildung 8: L 156 mit parallel verlaufendem Rad- und Fußweg

5.4 VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung des geplanten Rettungszentrums ist im weiteren Verfahren auf Grundlage einer konkretisierten Objekt- und Erschließungsplanung zu klären. Dies betrifft insbesondere die Versorgung mit Wasser, Strom und Telekommunikation, die Abwasserbeseitigung, die Niederschlagswasserbewirtschaftung sowie gegebenenfalls technische Anforderungen an Löschwasser, Notstromversorgung und sonstige einsatzbezogene Infrastruktur.

Besondere Bedeutung kommt der Entwässerung zu. Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten sowie innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz. Die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten, des Wasserhaushaltsgesetzes und der sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften sind daher zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Entwässerung von Hofflächen, Stellplätzen, Rangierflächen, Waschflächen und sonstigen befestigten Verkehrsflächen sowie für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Da die Wasserschutzgebietsverordnung in der Zone III insbesondere die Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers einschränkt bzw. untersagt, ist im weiteren Verfahren ein mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmtes Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Hierbei ist zu prüfen, wie Niederschlagswasser von Dachflächen, Verkehrsflächen und sonstigen befestigten Flächen schadlos gefasst, behandelt, zurückgehalten und abgeleitet werden kann.

Auch die Hanglage des Plangebietes ist bei der Ver- und Entsorgungsplanung zu berücksichtigen. Insbesondere sind Fragen der Oberflächenwasserführung, der Starkregenvorsorge, der Erosionsvermeidung und der Geländemodellierung frühzeitig mit der Entwässerungsplanung abzustimmen.

men. Festsetzungen oder Hinweise zur Rückhaltung, Ableitung oder Behandlung von Niederschlagswasser werden im weiteren Verfahren geprüft und bei Bedarf in den Entwurf des Bebauungsplanes aufgenommen.

5.5 GRÜNORDNUNG UND LANDSCHAFTLICHE EINBINDUNG

Zum derzeitigen Verfahrensstand liegt noch kein abschließend konkretisiertes grünordnerisches Konzept vor. Die grünordnerische Ausgestaltung des Plangebietes wird im weiteren Verfahren auf Grundlage der Umweltprüfung, der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme, der Eingriffs-/Ausgleichsbewertung sowie der fortschreitenden Objekt- und Erschließungsplanung entwickelt.

Das Plangebiet liegt in einer landschaftlich sensiblen Übergangssituation zwischen Verkehrsraum, Offenland und Wald. Es wird derzeit überwiegend als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt und steigt in Richtung der angrenzenden Waldflächen an. Im Osten ragt ein kleineres Feldgehölz in die Fläche hinein. Aufgrund der Hanglage und der Nähe zum Waldgebiet „Hahn“ kommt der landschaftlichen Einbindung des geplanten Rettungszentrums besondere Bedeutung zu.

Im weiteren Verfahren ist daher zu prüfen, welche grünordnerischen Festsetzungen erforderlich sind, um die baulichen Anlagen und die notwendigen Funktionsflächen in das Landschaftsbild einzubinden und die mit der Planung verbundenen Eingriffe zu minimieren bzw. auszugleichen. In Betracht kommen insbesondere Festsetzungen zur randlichen Eingrünung, zur Begrünung von Böschungen und Geländemodellierungen, zum Erhalt oder Ersatz vorhandener Gehölzstrukturen, zur Verwendung standortgerechter heimischer Gehölze sowie zur Begrenzung nicht erforderlicher Versiegelungen.

Darüber hinaus sind mögliche artenschutzrechtliche Belange, die Wirkung von Außenbeleuchtung auf angrenzende Gehölz- und Waldbereiche sowie die Einbindung des Vorhabens in die Waldrandlage zu berücksichtigen. Auch die Anforderungen aus dem Waldabstand, dem Bodenschutz und der Niederschlagswasserbewirtschaftung können grünordnerische Maßnahmen beeinflussen.

Konkrete grünordnerische Festsetzungen werden daher erst im weiteren Verfahren auf Grundlage der fachlichen Untersuchungsergebnisse und der abgestimmten Objektplanung entwickelt. Ziel ist es, die Funktionsfähigkeit des Rettungszentrums sicherzustellen und zugleich eine möglichst landschaftsverträgliche Einbindung des Vorhabens zu erreichen.

5.6 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

5.7 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 ABS. 6 BAUGB

In die verbindliche Bauleitplanung sind Festsetzungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen sind, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu übernehmen. Gleiches gilt für Denkmäler nach Landesrecht. Solche Festsetzungen sind getroffen, wenn sie mit Außenwirkung rechtsverbindlich sind und aus ihrer eigenen Rechtsgrundlage heraus gelten, ohne dass sie einer eigenständigen Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

Nachrichtliche Übernahmen erfolgen nur in dem Umfang, in dem sie zum Verständnis des Bebauungsplanes, zur Beurteilung der Zulässigkeit künftiger Vorhaben oder zur städtebaulichen Bewertung der Planung erforderlich bzw. zweckmäßig sind. Für den Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ sind insbesondere die Lage am Wald, die Nähe zur L 156 sowie die Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes Hargarten von Bedeutung.

Folgende nachrichtliche Übernahmen werden daher in den Bebauungsplan aufgenommen:

5.7.1 Schutzabstand Wald gemäß § 14 Abs. 3 Landeswaldgesetz des Saarlandes (LWaldG)

Bei der Errichtung von Gebäuden auf walddnahen Grundstücken ist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 LWaldG bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWaldG einzuhaltenden Abstände gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 LWaldG nicht verkürzt werden.

Ausnahmen vom Waldabstand bedürfen der Zulassung durch die zuständige Forstbehörde nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 LWaldG.

5.7.2 Schutzabstand zur L 156 gemäß § 24 Abs. 1 Saarländisches Straßengesetz (SaarlStrG)

Bei der L 156 handelt es sich um eine Landstraße I. Ordnung. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 SaarlStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landstraßen I. Ordnung und bis zu 15 m bei Landstraßen II. Ordnung, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 SaarlStrG gilt dies auch für bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Landstraßen I. Ordnung oder Landstraßen II. Ordnung unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Die Anlage, Änderung oder Nutzung von Zufahrten und Zugängen zur L 156 bleibt den straßenrechtlichen Anforderungen vorbehalten.

5.7.3 Wasserschutzgebiet Hargarten, Zone III gemäß §§ 51, 52 WHG i.V.m. der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten

Das Plangebiet liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der auf Gemarkung Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen, Zone III. Maßgeblich ist die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der auf Gemarkung Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen (Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten) vom 1. August 1986, zuletzt geändert durch Artikel 186 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021.

Gemäß § 1 Nr. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten wird zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und zum Schutz des Grundwassers das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet gelten die allgemein verbindlichen Schutzanordnungen der §§ 3 bis 6 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten.

Das Schutzgebiet gliedert sich gemäß § 2 Abs. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten in die Fassungsbereiche (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III). Das Plangebiet befindet sich innerhalb der weiteren Schutzzone III.

In der Zone III ist gemäß § 3 Abs. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten der Schutz vor weiter reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, zu gewährleisten. Die dort aufgeführten verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Regelungen zu Abwasser einschließlich Straßen- und Verkehrsflächenwasser, wassergefährdenden Stoffen, Erdaufschlüssen, Eingriffen in Deckschichten sowie zur Verwendung wassergefährdender, auswasch- oder auslaugbarer Materialien.

Ausnahmen von den Verboten des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten können gemäß § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten durch den Landkreis Merzig-Wadern

als untere Wasserbehörde im Einzelfall zugelassen werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Ausnahme kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der schriftlichen oder elektronischen Form.

Die Schutzbestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

5.8 HINWEISE

Die nachfolgenden Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen, soweit sie für die spätere Umsetzung der Planung, für nachfolgende Genehmigungsverfahren oder für die Bauausführung von Bedeutung sein können. Sie besitzen keinen eigenständigen Festsetzungscharakter, weisen jedoch auf fachgesetzliche Anforderungen, technische Regelwerke und sonstige bei der Planung und Realisierung des Vorhabens zu beachtende Belange hin.

Die Hinweise entbinden nicht von der Pflicht, im Rahmen der konkreten Objekt-, Erschließungs- und Genehmigungsplanung die jeweils einschlägigen fachrechtlichen Anforderungen zu prüfen und die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsträgern und sonstigen betroffenen Stellen durchzuführen.

5.8.1 Denkmalschutz

Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

Sollten bei Erdarbeiten oder Baumaßnahmen Bodenfunde, Mauern, Gruben, Brandschichten, Bestattungen, Keramik-, Metall- oder Knochenfunde oder sonstige Hinweise auf Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich unverzüglich einzustellen. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist zu benachrichtigen. Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf einer angemessenen Frist unverändert zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen, soweit nicht die zuständige Denkmalschutzbehörde einer Fortsetzung der Arbeiten zustimmt.

5.8.2 Bodenschutz

Bei allen Erd- und Bauarbeiten sind die Belange des Bodenschutzes zu beachten. Der Oberboden ist vor Beginn der Bauarbeiten sachgerecht abzutragen, getrennt vom Unterboden zwischenzulagern und nach Möglichkeit vor Ort wiederzuverwenden. Verdichtungen, Vermischungen und Verunreinigungen des Bodens sind zu vermeiden.

Bei der Bauausführung sind insbesondere die einschlägigen Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie die technischen Regelwerke zum bodenschonenden Bauen zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“.

Aufgrund der Hanglage des Plangebietes ist bei Erdarbeiten, Geländemodellierungen und Zwischenlagerungen von Bodenmaterial besonders auf Erosionsschutz, standsichere Böschungen, geordnete Wasserführung und die Vermeidung von Abschwemmungen zu achten.

5.8.3 Artenschutzrechtliche Hinweise

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG, sind unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beachten.

Erforderliche Rodungs-, Rückschnitt- und Freistellungsarbeiten an Gehölzen sind gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres durchzuführen. Vor Eingriffen in Gehölzbestände, Hecken, Einzelbäume, Saumstrukturen oder

sonstige potenziell geeignete Habitatstrukturen ist zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten betroffen sein können. Bei entsprechenden Hinweisen sind geeignete Vermeidungs-, Schutz- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Aufgrund der Lage am Waldrand und im Übergang zu Offenlandflächen sind im weiteren Verfahren insbesondere mögliche Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen, Reptilien und sonstigen planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen. Die konkreten artenschutzrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der artenschutzrechtlichen Betrachtung ermittelt und in die weitere Planung eingestellt.

5.8.4 Beleuchtung / Insekten- und Fledermausschutz

Außenbeleuchtungen sind auf das für Sicherheit und Betrieb notwendige Maß zu beschränken. Es sind möglichst insektenfreundliche, energieeffiziente und nach unten gerichtete Leuchten mit geringer Streuwirkung zu verwenden. Eine direkte Abstrahlung in angrenzende Gehölz-, Wald- und Offenlandbereiche ist zu vermeiden.

Insbesondere im Bereich des Waldrandes und vorhandener Gehölzstrukturen ist auf eine fledermaus- und insektenverträgliche Beleuchtung zu achten. Dauerhafte, stark streuende oder nach oben abstrahlende Beleuchtung sollte vermieden werden.

5.8.5 Baumpflanzungen und Schutz vorhandener Vegetationsbestände

Bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen sind die einschlägigen technischen Regelwerke zu beachten. Hierzu zählen insbesondere das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sowie das DVGW-Regelwerk GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“.

Bei der Ausführung von Erdarbeiten oder Baumaßnahmen sind vorhandene Bäume, Gehölze und Vegetationsflächen, soweit sie erhalten werden, entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Wurzelbereiche sind vor Verdichtung, Abgrabung, Aufschüttung, Befahren und Ablagerung zu sichern.

5.8.6 Grenzabstände bei Anpflanzungen

Bei der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Gehölzen entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände nach dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

6 UMWELTBERICHT

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB gebeten.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung werden im weiteren Planverfahren ausgewertet und in die Umweltprüfung eingestellt. Die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erforderliche Betrachtung und Prüfung der Umweltbelange erfolgt im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen, der noch zu konkretisierenden Objekt- und Erschließungsplanung sowie der erforderlichen fachlichen Untersuchungen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Er enthält die nach Anlage 1 zum BauGB erforderlichen Angaben zu den aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belangen des Umweltschutzes. Da sich

der Bebauungsplan derzeit im Stadium der frühzeitigen Beteiligung befindet, dient der vorliegende Abschnitt zunächst der Beschreibung des derzeit bekannten Bestandes, der wesentlichen umweltrelevanten Rahmenbedingungen und des voraussichtlichen Untersuchungsbedarfs. Die abschließende Bewertung der Umweltauswirkungen, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festlegung konkreter Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren.

6.1 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

6.1.1 Angaben zum Standort und Art des Vorhabens

Das Plangebiet befindet sich im Oberen Haustadter Tal auf Gemarkung Reimsbach, nördlich der L 156 zwischen den Ortsteilen Reimsbach und Erbringen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1/5, 1/6, 1/8, 1/10, 63/1, 64/1, 75/1 und 85/1 in der Gemarkung Reimsbach, Flur 01. Die Gesamtgröße beträgt ca. 1,0 ha.

Die Fläche wird derzeit überwiegend als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt. Das Gelände steigt von der L 156 in Richtung der nördlich gelegenen Waldflächen leicht an. Im Osten ragt ein kleineres Feldgehölz in das Plangebiet hinein. Das Plangebiet ist damit durch den Übergang von Verkehrsraum, Offenland und Wald geprägt.

Die Umgebung wird vor allem durch Grünland, landwirtschaftliche Nutzflächen, straßenbegleitende Grünstrukturen, Feuchtbereiche der Mackenbachaue, Waldflächen sowie die L 156 bestimmt. Südöstlich befinden sich ein Hundeübungsplatz mit Stellplatzflächen sowie ein Maschinenbaubetrieb. Nördlich und östlich schließen sich Waldflächen des Gebietes „Hahn“ bzw. weitere Gehölz- und Brachflächen an.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Rettungszentrum mit Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes geschaffen werden. Vorgesehen ist insbesondere ein neuer Standort für die Freiwillige Feuerwehr im Oberen Haustadter Tal; zusätzlich sollen Entwicklungsmöglichkeiten für den Ortsverband des Technischen Hilfswerks eröffnet werden.

Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung liegt noch kein abschließend konkretisierter hochbaulicher Entwurf vor. Die genaue Anordnung der Gebäude, die Lage der Verkehrs-, Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen, die Entwässerung sowie die Geländegestaltung werden im weiteren Verfahren konkretisiert.

Umweltrelevant sind insbesondere die Inanspruchnahme bislang unbebauter Grünlandflächen, die Hanglage, die Nähe zum Wald, das vorhandene Feldgehölz, die Lage innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten sowie die Lage in einem Vorranggebiet für Grundwasserschutz. Im weiteren Verfahren sind daher vor allem die Auswirkungen auf Boden, Fläche, Wasser, Arten und Biotope, Landschaftsbild, Klima sowie die verkehrlichen und immissionsbezogenen Belange zu prüfen.

6.1.2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Rettungszentrum Oberes Tal“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines gemeinsamen Standortes für Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes geschaffen werden. Vorgesehen ist insbesondere die Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr im Oberen Haustadter Tal. Darüber hinaus soll der Standort Entwicklungsmöglichkeiten für den Beckinger Ortsverband des Technischen Hilfswerks eröffnen.

Hierzu wird im Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz“ festgesetzt. Innerhalb dieser Fläche sind Gebäude, Anlagen und

Nebenanlagen zulässig, die der genannten Zweckbestimmung dienen und dieser räumlich sowie funktional zugeordnet sind.

Zulässig sind insbesondere:

- Feuerwehrgerätehäuser sowie Gebäude und Anlagen des Technischen Hilfswerks,
- Fahrzeughallen und sonstige Unterstellmöglichkeiten für Einsatz-, Dienst- und Gerätefahrzeuge,
- Ausbildungs-, Schulungs-, Besprechungs-, Mannschafts-, Aufenthalts-, Mehrzweck- und Funktionsräume,
- Verwaltungs- und Büroräume sowie Leitungs-, Kommunikations- und Technikräume,
- Werkstatt-, Lager-, Geräte- und Materialräume,
- Sanitär-, Umkleide- und Sozialräume,
- Übungs-, Aufstell-, Bewegungs-, Rangier-, Wasch- und Hofflächen, soweit sie dem Betrieb der zulässigen Einrichtungen dienen,
- Stellplätze, Abstellflächen für Einsatz-, Dienst- und sonstige betriebsbezogene Fahrzeuge sowie deren Zufahrten,
- Nebenanlagen und technische Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche dienen und diesem räumlich und funktional zugeordnet sind.

Die Planung bereitet damit die bauliche Inanspruchnahme bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzter Grünlandflächen vor. Umweltrelevant sind insbesondere die künftige Errichtung von Gebäuden, die Herstellung befestigter Zufahrts-, Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen, mögliche Wasch-, Werkstatt- und Lagerbereiche, die erforderliche Geländemodellierung sowie die Neuordnung der Entwässerung. Die hierzu erforderlichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zur Entwässerung und zur Grünordnung werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der konkretisierten Objekt- und Erschließungsplanung sowie der Ergebnisse der Umweltprüfung ausgearbeitet.

Ergänzend wird auf dem Flurstück 1/5 eine Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Diese dient der Sicherung der verkehrlichen Erschließung der Fläche für den Gemeinbedarf. Umweltrelevant sind insoweit insbesondere die mögliche Befestigung der Zufahrt, die Entwässerung der Verkehrsfläche, die Einbindung in den Anschlussbereich zur L 156 sowie die Vermeidung von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III.

6.1.3 Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden lässt sich zum derzeitigen Stand der frühzeitigen Beteiligung noch nicht abschließend flächenmäßig bilanzieren. Für das geplante Rettungszentrum liegt bislang noch kein verbindlicher hochbaulicher Entwurf mit abschließender Anordnung der Gebäude, Alarm- und Rangierflächen, Stellplätze, Zufahrten, Regenrückhalteanlagen, Böschungen und Grünflächen vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt 1,0 ha. Die Fläche wird im Bebauungsplan zunächst insgesamt als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz“ (0,94 ha) bzw. als Verkehrsfläche (0,06 ha) festgesetzt.

6.1.4 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Der Naturpark Saar-Hunsrück wurde als großräumige Kulturlandschaft ausgewiesen, um die charakteristischen, reich strukturierten und landschaftlich hochwertigen Bereiche des nördlichen und westlichen Saarlandes zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Nach den Zielsetzungen des Naturparks sollen insbesondere die Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Voraussetzungen für eine landschaftsbezogene Erholung gesichert werden.

Dem Schutzzweck des Naturparks wird durch die vorliegende Planung nicht widersprochen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die planungsrechtliche Vorbereitung eines Gemeinbedarfsstandortes für Einrichtungen des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes. Gleichwohl wird durch die Planung eine bislang landwirtschaftlich geprägte Freifläche in Anspruch genommen. Aufgrund der Lage am Hang, des Übergangsbereiches zwischen Verkehrsraum, Offenland und Wald sowie der Einsehbarkeit aus dem Bereich der L 156 kommt der landschaftlichen Einbindung des Vorhabens eine besondere Bedeutung zu. Im weiteren Verfahren sind daher insbesondere die Höhenentwicklung der Gebäude, die Geländemodellierung, die Eingrünung des Standortes sowie die Gestaltung der nicht überbauten Flächen näher zu konkretisieren.

Weitere rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt insbesondere nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes, eines rechtsverbindlich festgesetzten Landschaftsschutzgebietes, eines Nationalparks, eines Biosphärenreservates, eines geschützten Landschaftsbestandteils oder eines Naturdenkmals. Auch Natura-2000-Gebiete, d.h. FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete, werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht unmittelbar berührt. Eine direkte Inanspruchnahme solcher Schutzgebietskategorien erfolgt somit nicht.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch mehrere geschützte bzw. naturschutzfachlich bedeutsame Biotop- und Lebensraumstrukturen vorhanden, die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind.

Etwa 20 m südlich des Plangebietes, jenseits der L 156 im Bereich der Mackenbachaue, befinden sich gesetzlich geschützte Biotope. Hierzu zählt das Biotop **GB-6506-0110-2021** mit einer Fläche von ca. 2,09 ha. Es umfasst Röhrichtbestände hochwüchsiger Arten, Weiden-Auengebüsche, feuchte Hochstaudenfluren, Rasen-Großseggenriede, brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland sowie bodensaure Binsensümpfe. Ebenfalls etwa 20 m südlich des Plangebietes liegt das geschützte Biotop **GB-6506-0111-2021** mit einer Fläche von ca. 0,72 ha. Auch dieses umfasst insbesondere Röhrichtbestände hochwüchsiger Arten, Weiden-Auengebüsche, feuchte Hochstaudenfluren und Rasen-Großseggenriede.

Etwa 60 m südlich des Plangebietes ist im Bereich des Mackenbachs zudem der Biotop- und Lebensraumtypenkomplex **BT-6506-0675-2021** erfasst. Dieser umfasst den prioritären FFH-Lebensraumtyp **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (LRT 91E0*)** mit einer Fläche von ca. 2,08 ha sowie den geschützten Biotoptyp **Bachmittellauf im Mittelgebirge** mit einer Fläche von ca. 0,52 ha. Nördlich des Plangebietes befindet sich in einem Abstand von ca. 100 m der Biotop- und Lebensraumtypenkomplex **BT_K-6506-0017-2021**. Dieser ist als FFH-Lebensraumtyp **Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) (LRT 9110)** mit einer Fläche von ca. 6,23 ha erfasst.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme dieser geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen erfolgt durch die Planung nicht. Aufgrund der räumlichen Nähe, insbesondere zu den südlich gelegenen Feuchtbiotopen der Mackenbachaue und zum Mackenbach mit begleitenden Auenstrukturen, sind jedoch mögliche mittelbare Auswirkungen zu prüfen. Dies betrifft insbesondere Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses, die Niederschlagswasserbewirtschaftung, bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge, Lichtwirkungen, Lärmwirkungen sowie die Bauabwicklung. Ziel

der weiteren Planung ist es, Beeinträchtigungen dieser angrenzenden Biotop- und Lebensraumstrukturen zu vermeiden.

Wasserrechtlich ist die Lage des Plangebietes innerhalb der Schutzzone III des festgesetzten Wasserschutzbereiches für das Einzugsgebiet der auf den Gemarkungen Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen von besonderer Bedeutung. Maßgeblich ist die „Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzbereiches für das Einzugsgebiet der auf Gemarkung Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen (Wasserschutzbereichsverordnung Hargarten)“ vom 1. August 1986, zuletzt geändert durch Artikel 186 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021. Die Vorgaben der Wasserschutzbereichsverordnung, insbesondere die Verbote und Beschränkungen für die weitere Schutzzone III, sind bei der weiteren Planung und späteren Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Erdaufschlüsse, Eingriffe in Deckschichten, die Entwässerung befestigter Flächen sowie die Ausführung von Stellplatz-, Hof-, Übungs- und Verkehrsflächen.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht berührt. Jenseits der L 156 befinden sich jedoch die Feuchtbereiche der Mackenbachaue. Diese sind bei der weiteren Entwässerungsplanung, der Niederschlagswasserbewirtschaftung und der Beurteilung möglicher Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu berücksichtigen. Ziel ist eine geordnete, schadlose und mit den Anforderungen des Grundwasser-, Gewässer- und Biotopschutzes vereinbare Ableitung bzw. Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers.

Bezüglich des Landschaftsprogramms des Saarlandes (LAPRO, Entwurf 2009) sind für das Plangebiet insbesondere die Aussagen der Karten 1 und 6 von Bedeutung. Nach Karte 1 „Schutzgebiete“ liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches, der als geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt ist. Diese Darstellung begründet noch kein rechtsverbindlich festgesetztes Landschaftsschutzgebiet, stellt jedoch eine fachplanerische Zielaussage des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Sie ist daher im Rahmen der Umweltprüfung und der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Für das Vorhaben bedeutet dies insbesondere, dass die landschaftliche Einbindung, die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, die Durchgrünung des Standortes und die Vermeidung vermeidbarer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes besondere Beachtung finden müssen.

Nach Karte 6 „Waldwirtschaft und Landwirtschaft“ liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit dem Ziel „Erhalt und Entwicklung extensiver Grünlandnutzung“. Diese Zielaussage steht im Zusammenhang mit der Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlich geprägter Offenlandbereiche sowie der Erhaltung extensiv genutzter Grünlandstrukturen als Bestandteil der Kulturlandschaft und als Lebensraum für Arten des Offenlandes. Durch die Planung wird eine bislang überwiegend als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzte Fläche in Anspruch genommen. Die Zielaussage des Landschaftsprogramms ist daher im weiteren Verfahren insbesondere im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbewertung, der Grünordnung und der landschaftlichen Einbindung zu berücksichtigen.

Dem Ziel des Erhalts und der Entwicklung extensiver Grünlandnutzung kann innerhalb des Plangebietes nur eingeschränkt entsprochen werden, da die Fläche für einen Gemeinbedarfsstandort des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes benötigt wird. Im weiteren Verfahren ist daher zu prüfen, in welchem Umfang innerhalb des Geltungsbereiches extensiv gepflegte Grünflächen, begrünte Böschungen, randliche Pflanzstreifen, Flächen zur landschaftlichen Einbindung sowie sonstige grünordnerische Maßnahmen vorgesehen werden können. Darüber hinaus ist im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu prüfen, ob externe Kompensationsmaßnahmen mit Bezug zur Entwicklung extensiver Grünlandnutzung erforderlich und geeignet sind.

Die Zielaussagen der Fachgesetze und Fachplanungen stehen der Planung nicht entgegen. Sie sind im weiteren Verfahren insbesondere bei der Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, der Niederschlagswasserbewirtschaftung, der Vermeidung mittelbarer Beeinträchtigungen angrenzender Biotope und FFH-Lebensraumtypen sowie bei der Grünordnung und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

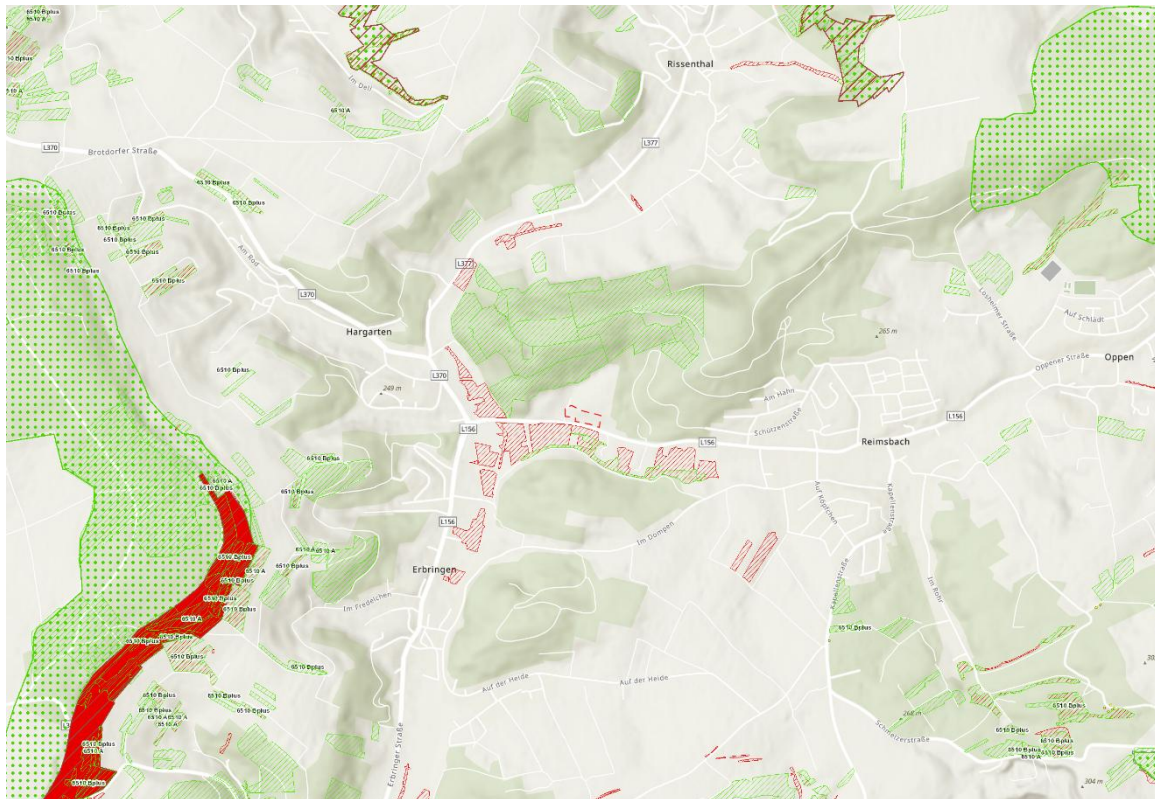


Abbildung 9: Auszug aus dem Schutzgebietskataster des Saarlandes

6.2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

6.2.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

In räumlicher Hinsicht muss sich die Beschreibung der Umwelt auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens erstrecken. Dieser ist abhängig von der Art der jeweiligen Einwirkungen, wie beispielsweise Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Geländemodellierung, Oberflächenwasserabfluss, Geräusche, Lichtwirkungen oder bauzeitliche Störungen, sowie von der Empfindlichkeit des jeweils betroffenen Schutzgutes.

Bei der geplanten Entwicklung eines Rettungszentrums mit Einrichtungen der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks werden die unmittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Pflanzen, Tiere und Biotope, Klima sowie Landschaftsbild im Wesentlichen durch die bauliche Inanspruchnahme des Plangebietes, die Herstellung von Gebäude-, Verkehrs-, Hof-, Rangier- und Stellplatzflächen sowie durch die erforderliche Geländemodellierung bestimmt. Für diese Schutzgüter steht daher der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Mittelpunkt der Betrachtung.

Aufgrund der Lage des Plangebietes am Übergang zwischen L 156, Offenland und Wald sowie der Nähe zu den Feuchtbereichen der Mackenbachaue ist der Untersuchungsraum jedoch nicht ausschließlich auf den Geltungsbereich zu beschränken. In die Betrachtung einzubeziehen ist auch das direkte Umfeld des Plangebietes, insbesondere die angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen, der straßenbegleitende Bereich der L 156, die südlich gelegenen Feuchtbiotope der Mackenbachaue sowie die nächstgelegenen Nutzungen im Umfeld, darunter der Hundeübungsplatz, der Maschinenbaubetrieb und das ehemalige Forsthaus mit wohnbaulicher Nutzung.

Für die Schutzgüter Wasser, Arten und Biotope sowie Mensch sind mögliche Wirkungen über die Plangebietsgrenze hinaus zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die Niederschlagswasserbewirtschaftung, mögliche Veränderungen des Oberflächenwasserabflusses, Stoffeinträge in angrenzende Feuchtbereiche, Lichtwirkungen auf Gehölz- und Waldrandstrukturen, bau- und betriebsbedingte Geräusche sowie die verkehrliche Anbindung an die L 156. Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt daher für den Geltungsbereich und, soweit schutzgutbezogen erforderlich, für dessen unmittelbares Umfeld.

6.2.2 Naturraum und Relief

Das Plangebiet befindet sich im Naturraum Haustadt-Reimsbacher Senke (190.7). Dieser gehört zum Prims-Blies-Hügelland (190) und damit zur naturräumlichen Haupteinheit des Saar-Nahe-Berglandes (19). Die Haustadt-Reimsbacher Senke wird als flachwellige, von markanten bewaldeten Kuppen und Platten durchsetzte Mulde beschrieben. Sie ist damit durch ein Nebeneinander von offenen landwirtschaftlich genutzten Bereichen, grünlandgeprägten Tal- und Senkenlagen sowie bewaldeten Höhen- und Hangbereichen geprägt.

Die Landschaftseinheit steht in engem räumlichem Zusammenhang mit den angrenzenden Höhenzügen und Waldgebieten, die die Senkenlage rahmen. Für den Bereich des Oberen Haustadter Tales ist insbesondere der Wechsel zwischen den Siedlungsbereichen der Ortsteile, den Offenlandflächen, Bachauen, Verkehrsachsen und den angrenzenden Waldflächen landschaftsbestimmend. Das Plangebiet liegt innerhalb dieses Übergangsraumes zwischen der Landesstraße L 156, landwirtschaftlich geprägten Freiflächen und dem nördlich bzw. östlich anschließenden Waldgebiet „Hahn“.

6.2.3 Geologie und Böden

Nach der Geologischen Karte des Saarlandes liegt das Plangebiet im Bereich des **Mittleren Buntsandsteins (Lithostratigraphische Einheit: sm)**. Der Mittlere Buntsandstein bildet im Saarland verbreitet sandsteinreiche Schichtenfolgen aus, die je nach örtlicher Ausprägung aus Sandsteinen, Schluffsteinen und tonigen Zwischenlagen bestehen können.

Für das Plangebiet ist damit von einem durch Buntsandstein geprägten geologischen Untergrund auszugehen. In Hanglagen können über dem anstehenden Festgestein zusätzlich Verwitterungsdecken, umgelagerte Hangsedimente und Bodenbildungen aus sandig-lehmigem bis lehmig-sandigem Material auftreten. Aufgrund der Lage am ansteigenden Hang nördlich der L 156 ist zudem mit kleinräumigen Unterschieden in Mächtigkeit und Zusammensetzung der oberflächennahen Bodenschichten zu rechnen.

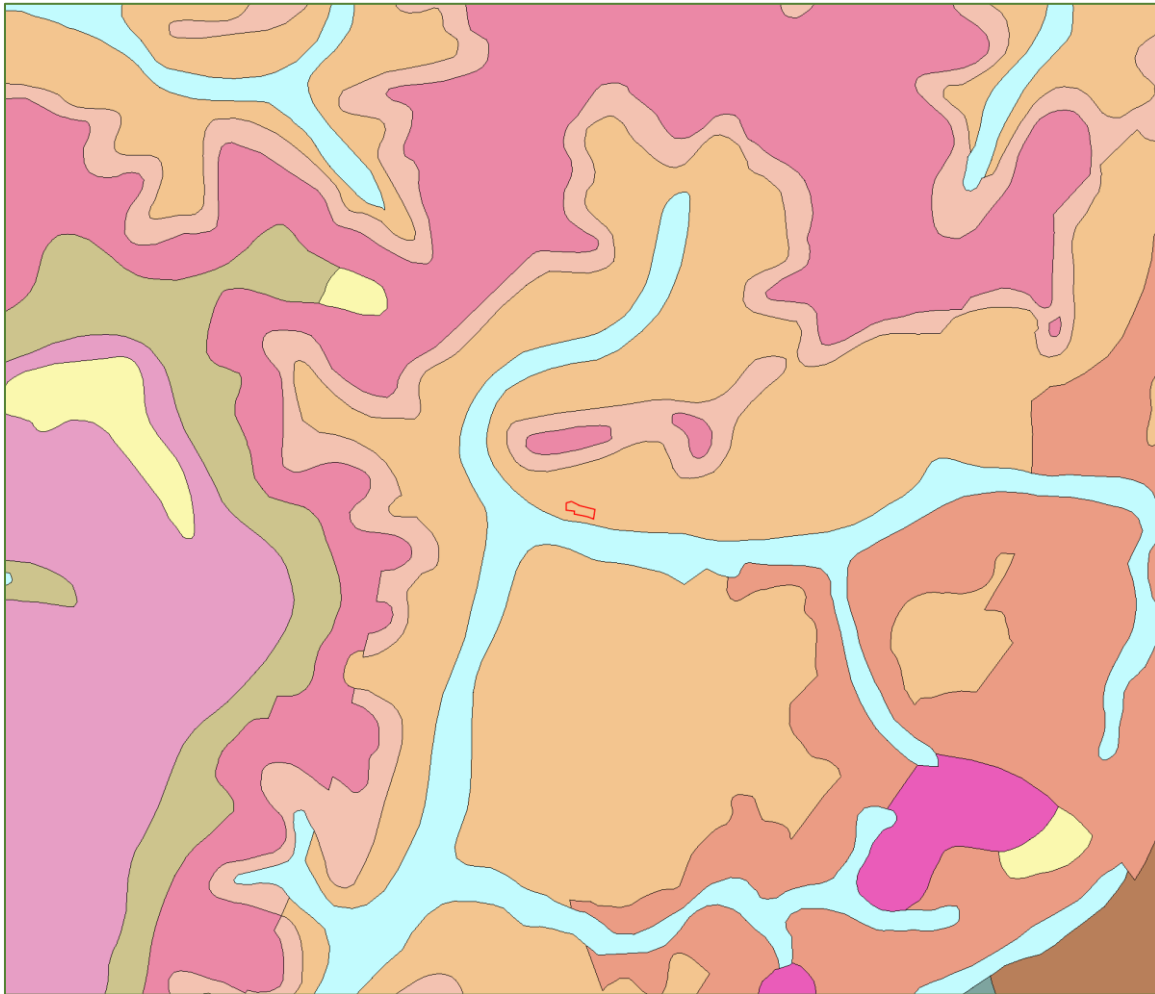


Abbildung 10: Auszug aus der Geologischen Karte des Saarlandes

Nach der Bodenübersichtskarte des Saarlandes ist das Plangebiet der Bodeneinheit 21 zuzuordnen. Diese umfasst Böden aus Oberem und Mittlerem Buntsandstein und der Kreuznach-Formation, im Süden an der Basis auch aus der Wadern-Formation des Rotliegenden.

Die Bodeneinheit 21 wird wie folgt beschrieben:

- Leitböden: Braunerde und podsolige Braunerde, örtlich auch Regosol
- Substrat: schutt- und teilweise geröllführende, sandige bis sandig-schluffige Hauptlage über älteren Deckschichten aus Sandsteinverwitterung und Konglomeraten
- Bodenartenschichtung: schutt- und teils geröllführender lehmiger Sand, örtlich schluffiger bis schluffig-lehmiger Sand, über schwach bis sehr stark schutt- und teils geröllführendem, schwach schluffigem bis schwach lehmigem Sand
- Gründigkeit: vorwiegend tief bis sehr tief, bei Regosolen und ackerbaulicher Nutzung auch mittel, an Steilhängen auch flach
- Durchlässigkeit: hoch bis sehr hoch
- Staunässe: in Verebnungslagen bei mangelndem lateralem Wasserzug schwach, örtlich mittel möglich
- ökologischer Feuchtegrad: vorwiegend frisch bis mäßig frisch, bei Übergangsformen zu Ranker und Regosol häufig mäßig trocken
- Grundwasser: in der Regel tiefer als 20 dm unter Geländeoberfläche

- Nutzung: Acker und Wald

Die örtliche Situation des Plangebietes entspricht dieser bodenkundlichen Beschreibung. Das Gelände liegt nördlich der L 156 in Hanglage und steigt in Richtung der angrenzenden Waldflächen an. Aufgrund dieser Reliefsituation ist mit sandig geprägten Verwitterungsböden und kleinräumig wechselnden Bodenmächtigkeiten zu rechnen.

Die Böden im Plangebiet sind bislang überwiegend unversiegelt und werden derzeit als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt. Sie erfüllen daher noch weitgehend ihre natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere als Standort für Vegetation, als Bestandteil des Wasserhaushaltes sowie als Filter- und Pufferkörper gegenüber Stoffeinträgen.

Aufgrund der Hanglage sind im Plangebiet neben den allgemeinen Bodenfunktionen insbesondere die Erosionsanfälligkeit, die Oberflächenwasserführung und die Ausbildung der oberflächennahen Deckschichten für die weitere Planung von Bedeutung.

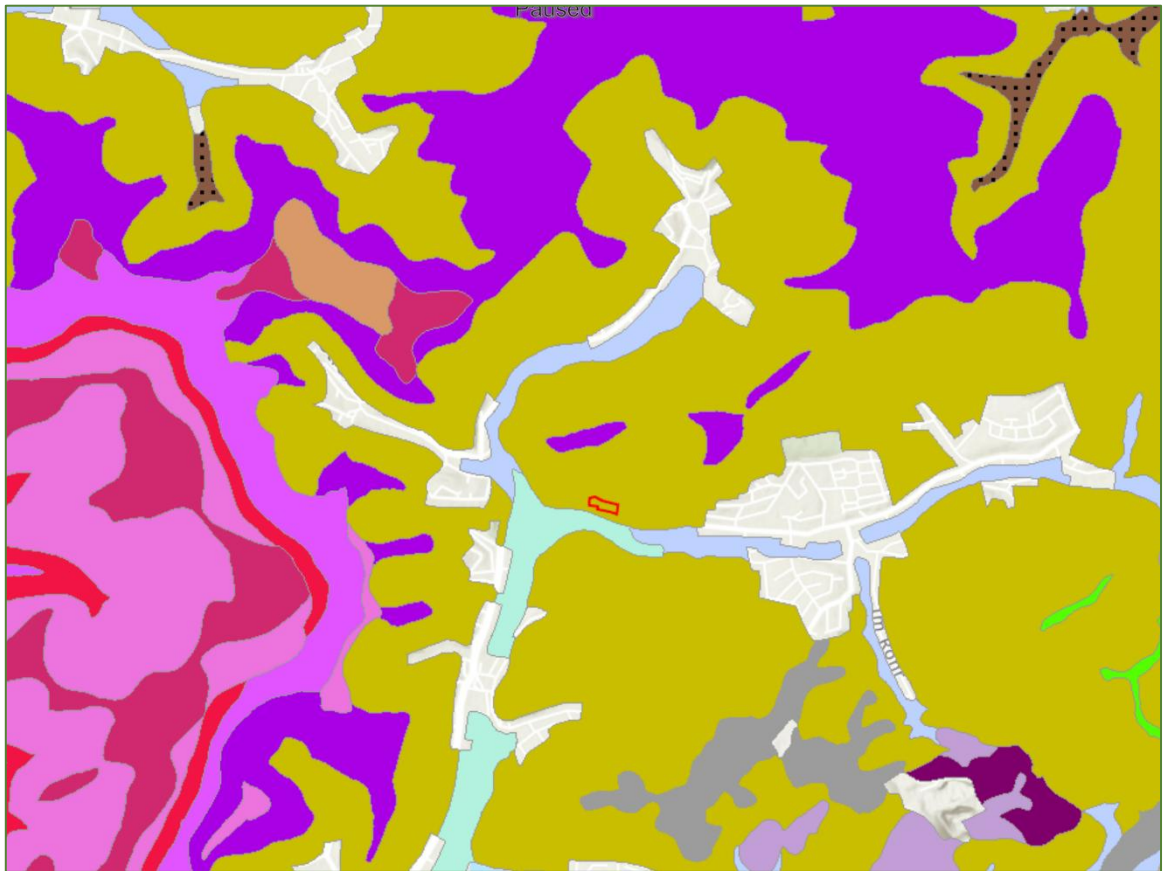


Abbildung 11: Auszug aus der Bodenübersichtskarte des Saarlandes

Gemäß der Karte der „Standorttypisierung und des Biotopentwicklungspotenzials“ ist das Plangebiet dem Standorttyp 9 zuzuordnen. Es handelt sich hierbei um Standorte mit ausgeglichenem Wasserhaushalt. Die Böden werden als carbonatfreie Böden mit geringem Wasserspeichervermögen beschrieben.

6.2.4 Oberflächengewässer / Grundwasser

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Südlich des Plangebietes verläuft in einem Abstand von ca. 60 m der Mackenbach. Zwischen dem Plangebiet und dem Mackenbach liegen die L 156 sowie die Feuchtbereiche der Mackenbachaue. Aufgrund der Geländesituation ist der Bereich südlich der L 156 dem tiefer gelegenen Auen- und Feuchtbereich des Mackenbachs zuzuordnen.

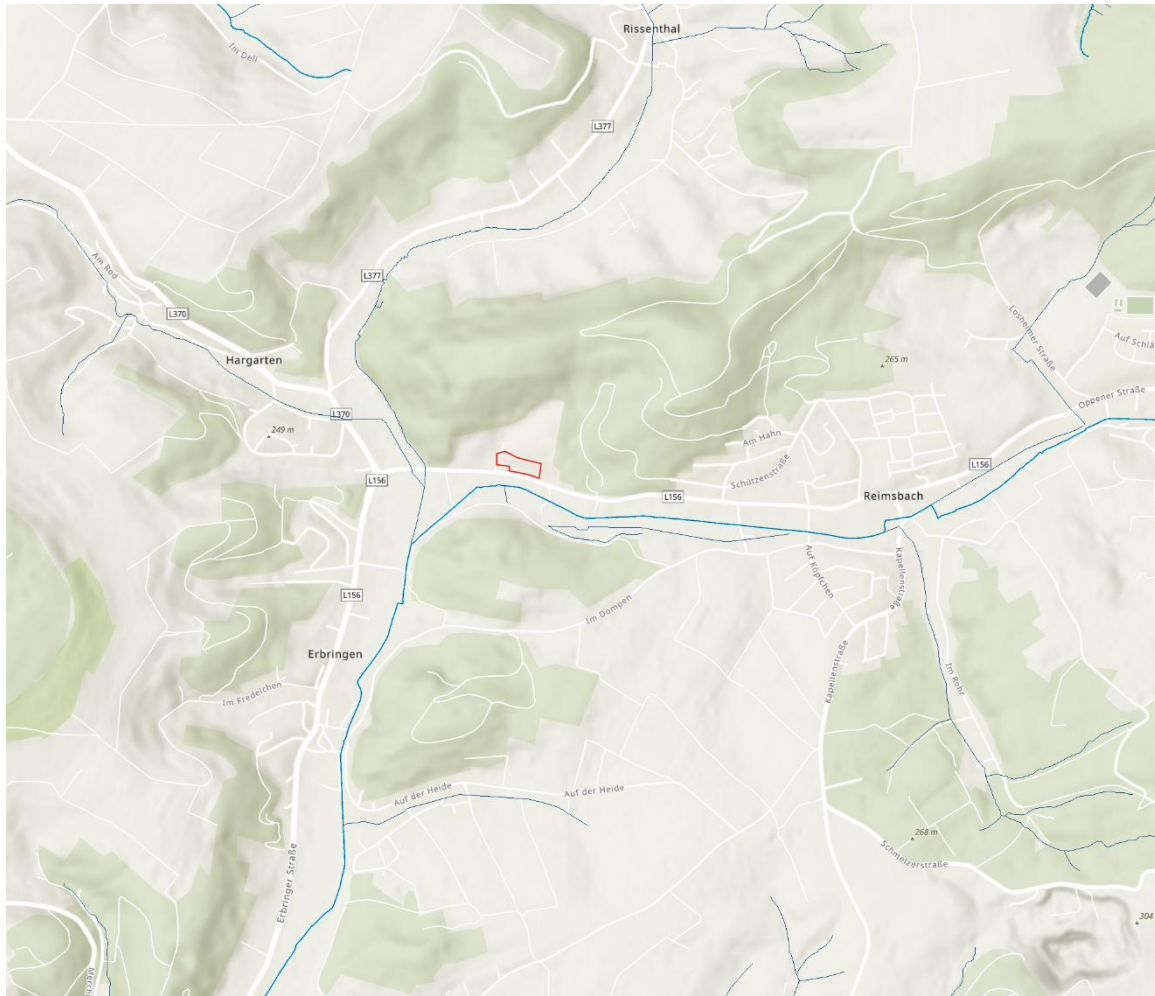


Abbildung 12: Auszug aus der Gewässerkarte

Das Plangebiet liegt nördlich der L 156 in Hanglage. Das Gelände steigt von der Landesstraße in Richtung Norden bzw. Nordosten zu den angrenzenden Waldflächen an. Oberflächenwasser folgt damit grundsätzlich der natürlichen Geländeneigung in Richtung Süden bzw. Südwesten.

Gemäß der hydrogeologischen Einstufung befindet sich das Plangebiet im Bereich eines Hauptgrundwasserleiters. Es handelt sich um den Mittleren Buntsandstein und die Kreuznacher Schichten (sm + ro3) mit Sohlfläche unter dem Vorfluterniveau. Das Grundwasserleitvermögen wird als hoch angegeben.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten. Maßgeblich ist die Wasserschutzgebietsverordnung Hargarten für das Einzugsgebiet der auf den Gemarkungen Hargarten und Reimsbach gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Beckingen.

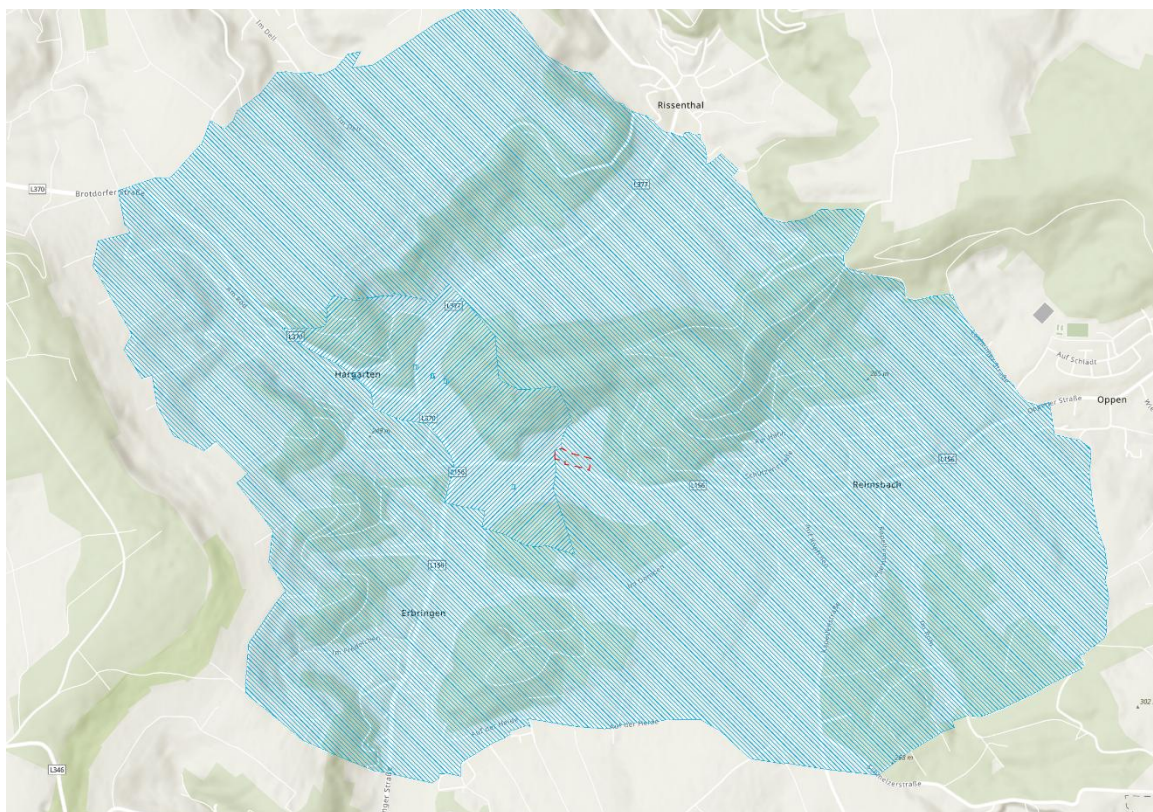


Abbildung 13: Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Hargarten

6.2.5 Klima und Lufthygiene

Das Plangebiet ist derzeit unbebaut und weitgehend unversiegelt. Es wird überwiegend von Grünlandflächen eingenommen und liegt in einer nach Süden bzw. Südwesten zur L 156 und zur Mackenbachaue hin abfallenden Hanglage. Im Norden und Osten schließen Waldflächen bzw. walddnahe Gehölzbestände an. Damit ist das Plangebiet klimatisch durch den Übergang von Offenland, Waldrand und Talraum geprägt.

Die offenen Grünlandflächen übernehmen grundsätzlich die klimaökologische Funktion einer Kaltluftentstehungsfläche. Über unversiegelten, begrünten Flächen kommt es insbesondere in Strahlungsnächten zu einer stärkeren Abkühlung der bodennahen Luftschichten. Die entstehende Kaltluft kann aufgrund des Reliefs hangabwärts in Richtung L 156 und Mackenbachaue abfließen. Das Plangebiet ist damit Bestandteil eines kleinräumigen Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussbereiches im Übergang zum Talraum.

Die angrenzenden Wald- und Gehölzbestände besitzen darüber hinaus eine Bedeutung für die Frischluftproduktion und die lufthygienische Ausgleichsfunktion. Wald- und Gehölzflächen tragen zur Filterung von Luftschadstoffen, zur Staubbindung, zur Verdunstung und zur Temperaturminderung bei. Aufgrund der unmittelbaren Nähe größerer Waldflächen ist die klimaökologische Funktion des Plangebietes jedoch in einen größeren landschaftlichen Zusammenhang eingebunden. Die Fläche selbst besitzt daher vor allem eine lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsfläche und Übergangsbereich zwischen Wald, Offenland und Talraum.

Hinsichtlich der lufthygienischen Situation bestehen im Bereich des Plangebietes Vorbelastungen durch den Verkehr auf der L 156. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf den straßennahen Bereich. Sonstige erhebliche lufthygienische Vorbelastungen sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht prägend.

Aufgrund der Lage außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche und der Nähe zu großflächigen Wald- und Offenlandstrukturen kommt dem Plangebiet keine herausgehobene Bedeutung für den Luftaustausch innerhalb angrenzender Ortslagen zu.

6.2.6 Arten und Biotope (Flora)

Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte im Rahmen von Bestandsaufnahmen im Plangebiet. Im Folgenden werden die Biotoptypen des Plangebietes zusammenfassend dargestellt. Die Differenzierung und Beschreibung der Einheiten orientiert sich am Leitfaden für Eingriffsbewertung des saarländischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr aus dem Jahr 2001. Dementsprechend werden auch die Nummerncodes für die Erfassungseinheiten aus diesem Leitfaden verwendet. Die Verbreitung der Biotoptypen bzw. Erfassungseinheiten ist dem Biotoptypenplan zu entnehmen.

Wiese frischer Standorte (2.2.14.2)

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von einer Wiese frischer Standorte eingenommen. Die Fläche stellt sich als offene, grünlandgeprägte Hangfläche dar. Der Bestand wird deutlich von Gräsern geprägt. Dominierend tritt das Wollige Honiggras (*Holcus lanatus*) auf. Weitere Gräser sind nur untergeordnet beigemischt.

Als krautige Arten wurden insbesondere festgestellt:

- Saat-Wicke (*Vicia sativa*),
- Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*),
- Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo* agg.),
- Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*),
- Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*),
- Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.),
- Löwenzahn (*Taraxacum officinale* agg.),
- Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*).

Vereinzelt treten außerdem Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) auf. Im unteren Hangbereich in Richtung des straßenbegleitenden Radweges verändert sich die Artenzusammensetzung kleinräumig. Hier treten insbesondere Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) sowie mit Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) weitere Gräser hinzu.

Die Wiesenfläche ist insgesamt als frischer, grünlandgeprägter Offenlandbestand anzusprechen. Aufgrund der deutlichen Grasdominanz und des nur mäßigen Kräuteranteils handelt es sich nicht um eine besonders artenreiche oder magere Ausprägung.



Abbildung 14: Wiese frischer Standorte

Feldgehölz (2.11)

Am östlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Feldgehölz. Dieses ist als dichter, mehrschichtiger Gehölzbestand ausgebildet und bildet einen Übergang zwischen der offenen Wiesenfläche und den angrenzenden Gehölz- bzw. Waldstrukturen.

Als Gehölzarten wurden insbesondere festgestellt:

- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*),
- Trauben-Kirsche (*Prunus padus*),
- Hainbuche (*Carpinus betulus*),
- Besenginster (*Cytisus scoparius*).

In den Saum- und Unterwuchsbereichen treten unter anderem Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) auf. Randlich sind zudem brombeerreiche Saumstrukturen vorhanden.

Das Feldgehölz ist als strukturierendes Gehölzelement innerhalb des Plangebietes bzw. am Rand der offenen Wiesenfläche ausgebildet.



Abbildung 15: Feldgehölz am östlichen Plangebietsrand

Schlagflur / Adlerfarnflur (1.6)

Jenseits des Feldgehölzes ragt eine kleine Teilfläche einer wesentlich größeren Adlerfarnflur in den Randbereich des Plangebietes bzw. dessen unmittelbares Umfeld hinein. Die Fläche wird aufgrund ihres Charakters als waldrand- bzw. gehölzbezogene Sukzessionsfläche als Schlagflur eingestuft.

Der Bestand wird im Wesentlichen von Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) geprägt. Daneben tritt Große Brennnessel (*Urtica dioica*) auf. Randlich sind Gehölzaufwuchs und brombeerreiche Strukturen vorhanden.

Die Fläche ist als hochwüchsige, konkurrenzstarke Farn- und Staudenflur ausgebildet. Aufgrund der Dominanz des Adlerfarns ist die floristische Artenvielfalt innerhalb dieses Bestandes gering.



Abbildung 16: Adlerfarnflur

Teilbefestigter Wiesenweg / Schotterrasen (3.2)

Am westlichen Rand des Plangebietes verläuft ein kleiner Wiesenweg. Dieser ist nur teilweise befestigt und weist eine lückige, tritt- und befahrungsgeprägte Vegetation auf. Der Bereich wird daher als teilversiegelte Fläche bzw. Schotterrasen eingestuft.

In der Vegetation treten vor allem trittresistente Arten auf, darunter:

- Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*),
- Kleiner Klee (*Trifolium dubium*),
- Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*),
- Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*).

Der Weg besitzt aufgrund der teilweisen Befestigung und der regelmäßigen Nutzung eine deutlich veränderte Vegetationsstruktur gegenüber den angrenzenden Wiesenflächen.



Abbildung 17: Wiesenweg, teilbefestigt

Zusammenfassende Beschreibung

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Wiese frischer Standorte geprägt. Ergänzt wird dieser Grünlandbestand durch ein Feldgehölz am östlichen Rand, eine randlich anschließende Adlerfarnflur bzw. Schlagflur sowie einen teilbefestigten Wiesenweg am westlichen Rand.

Die Biotopausstattung des Plangebietes ist damit durch den Übergang von frischem Grünland, Gehölzstrukturen, waldrandnaher Sukzession und kleinflächig teilbefestigten Bereichen gekennzeichnet. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 SNG befinden sich innerhalb des Plangebietes nicht. Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen vorhanden, insbesondere im Bereich der Mackenbachaue sowie der angrenzenden Waldflächen.

6.2.7 Fauna – Potenzialabschätzung Artenschutz

Europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung werden die europäisch geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten betrachtet. Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Grundlage der Einschätzung sind die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes sowie die im Saarland betrachtungsrelevanten Arten der FFH-Richtlinie. Die saarländische Übersicht führt die Arten des Anhangs IV als streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer frischen, grasdominierten Grünlandfläche in Hanglage eingenommen. Randlich befinden sich ein Feldgehölz, Gehölz- und Waldrandstrukturen, eine kleinflächig anschließende Adlerfarnflur bzw. waldrandnahe Sukzessionsstruktur sowie ein teilbe-

festigter Wiesenweg. Gebäude, Höhlen, Stollen, Stillgewässer oder sonstige dauerhaft wasserführende Kleingewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Südlich des Plangebietes, jenseits der L 156, befinden sich die Feuchtbereiche der Mackenbachaue sowie der Mackenbach. Diese Strukturen werden durch die Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen.

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung ist nicht davon auszugehen, dass durch die Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, sofern die nachfolgend benannten Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen nicht erforderlich.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Bei den Säugetieren sind neben den Fledermäusen insbesondere Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Luchs (*Lynx lynx*) und Wildkatze (*Felis silvestris*) artenschutzrechtlich zu betrachten.

Der Biber (*Castor fiber*) ist an Gewässer und gewässerbegleitende Gehölzstrukturen gebunden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer und keine geeigneten Uferstrukturen. Der südlich verlaufende Mackenbach liegt außerhalb des Plangebietes und wird durch die Planung nicht unmittelbar berührt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Bibers ist daher nicht zu erwarten.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besiedelt strukturreiche Laub- und Mischwälder, Waldränder, Hecken, Gebüsche und gehölzreiche Sukzessionsflächen. Im Plangebiet beschränken sich geeignete Strukturen auf das Feldgehölz am östlichen Rand sowie angrenzende Gehölz- und Saumbereiche. Bei einem Erhalt dieser Gehölzstrukturen ist eine Betroffenheit nicht zu erwarten. Sollten im Zuge der späteren Umsetzung dennoch Eingriffe in dichte Gehölz- oder Strauchbestände erforderlich werden, sind diese auf das notwendige Maß zu beschränken und außerhalb sensibler Zeiträume durchzuführen. Gehölzentnahmen sind dabei grundsätzlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen. Zusätzlich ist vor Beginn der Gehölzentnahme eine fachkundige Kontrolle der betroffenen Strukturen auf Haselmausnester durchzuführen. Bei Beachtung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.

Für die Wildkatze (*Felis silvestris*) und den Luchs (*Lynx lynx*) stellt das Plangebiet aufgrund seiner geringen Größe, der offenen Grünlandstruktur und der Lage unmittelbar an der L 156 keinen geeigneten Fortpflanzungs- oder Ruhestättenbereich dar. Eine gelegentliche Nutzung des weiteren Umfeldes als Streifgebiet ist für die Wildkatze nicht vollständig auszuschließen, führt jedoch nicht zu einer artenschutzrechtlichen Relevanz des Plangebietes. Eine Betroffenheit von Wildkatze und Luchs ist daher nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gebäude, Stollen oder sonstigen baulichen Strukturen, die als Quartiere geeignet wären. Auch höhlenreiche Altbaumbestände sind innerhalb der offenen überplanten Grünlandfläche nicht prägend vorhanden.

Die randlichen Gehölz- und Waldrandstrukturen können jedoch als Leitstruktur oder Jagdhabitat genutzt werden. Bei einem Erhalt dieser Strukturen werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Konflikte können zudem vermieden werden, indem:

- unvermeidbare Gehölzentnahmen ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen,
- zu entnehmende stärkere Gehölze vor der Fällung auf Baumhöhlen, Spalten, abstehende Rinde und sonstige potenzielle Quartierstrukturen kontrolliert werden,

- eine direkte Beleuchtung von Waldrändern, Gehölzen und angrenzenden Offenlandbereichen vermieden wird,
- Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß beschränkt, nach unten gerichtet und insektenfreundlich ausgeführt werden.

Bei Beachtung dieser Maßnahmen sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermäuse nicht zu erwarten. Vertiefende Fledermausuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Avifauna

Betrachtungsrelevant sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten. Das Plangebiet kann von häufigen und weit verbreiteten Vogelarten der Wiesen, Gehölzränder und Waldränder genutzt werden. Die offene Wiesenfläche ist aufgrund ihrer Lage am Hang, der Nähe zur L 156 und der Kulissenwirkung durch Wald- und Gehölzbestände für typische bodenbrütende Offenlandarten der weiträumig offenen Agrarlandschaft nur eingeschränkt geeignet.

Brutmöglichkeiten bestehen vor allem in den randlichen Gehölz- und Waldrandstrukturen. Eine Betroffenheit europäischer Vogelarten kann durch folgende Maßnahmen vermieden werden:

- Rodungs-, Rückschnitt- und Freistellungsarbeiten an Gehölzen erfolgen ausschließlich außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar,
- vor Beginn von Baufeldfreimachungen innerhalb der Vegetationsperiode ist eine fachkundige Kontrolle auf aktuell besetzte Nester durchzuführen,
- vorhandene randliche Gehölzstrukturen werden soweit möglich erhalten,
- bauzeitliche Eingriffe werden auf das notwendige Maß beschränkt,
- Störungen durch Beleuchtung werden durch eine nach unten gerichtete, bedarfsgerechte und insektenfreundliche Außenbeleuchtung minimiert.

Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen bleibt die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Vertiefende avifaunistische Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Amphibien

Im Saarland sind mehrere Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtungsrelevant, unter anderem Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Stillgewässer, Tümpel, Gräben oder sonstigen Laichgewässer. Die vorhandene frische Wiese, das Feldgehölz und die randlichen Saumstrukturen stellen keine Fortpflanzungsgewässer für Amphibien dar. Der Mackenbach und die Feuchtbereiche der Mackenbachaue liegen südlich außerhalb des Plangebietes und werden nicht unmittelbar in Anspruch genommen.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind daher nicht zu erwarten, sofern bau- und anlagebedingte Einwirkungen auf die südlich gelegenen Feuchtbereiche vermieden werden. Hierzu sind insbesondere eine geordnete Niederschlagswasserbewirtschaftung, die Vermeidung von Stoffeinträgen und der Verzicht auf eine unregelmäßige Ableitung von Oberflächenwasser in Richtung Mackenbachaue vorzusehen. Vertiefende Amphibienuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Reptilien

Als artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten sind im Saarland insbesondere Mauereidechse (*Podarcis muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) zu betrachten.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer frischen, geschlossenen und grasdominierten Wiese eingenommen. Typische Reptilienhabitate wie trockenwarme, sonnenexponierte Böschungen mit lückiger Vegetation, Rohbodenstellen, Lesesteinhaufen, Mauern, Trockenmauern, Bahnschotter oder strukturreiche trockenwarme Säume sind nicht ausgebildet. Der teilbefestigte Wiesenweg am Westrand besitzt aufgrund seiner geringen Ausdehnung und Einbindung in frisches Grünland keine ausreichende Habitatqualität für die genannten Arten.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten ist daher nicht zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst. Vertiefende Reptilienuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Tag- und Nachtfalter

Für artenschutzrechtlich relevante Tag- und Nachtfalterarten sind regelmäßig spezielle Raupenfutterpflanzen und geeignete Sonderstandorte erforderlich. Hierzu gehören insbesondere magerere, trockenwarme oder feuchte, extensiv genutzte Lebensräume mit artspezifischen Wirtspflanzen.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer frischen, grasdominierten Wiese eingenommen. Besonders ausgeprägte Mager-, Trocken- oder Feuchtstandorte mit den spezifischen Habitatansprüchen streng geschützter Falterarten sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Die vorhandene Artenausstattung entspricht überwiegend frischem Grünland ohne besondere Spezialisierung auf streng geschützte Falterarten.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tag- und Nachtfalterarten ist daher nicht zu erwarten. Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Käfer

Artenschutzrechtlich relevante Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind überwiegend an alte Laubholzbestände, Totholz, Mulmhöhlen oder andere spezielle Habitatstrukturen gebunden. Innerhalb der überplanten Offenlandfläche sind solche Strukturen nicht vorhanden. Das randliche Feldgehölz weist keine erkennbar ausgeprägten Altbaum-, Mulm- oder Totholzstrukturen auf, die auf ein besonderes Habitatpotenzial für streng geschützte holzbewohnende Käferarten schließen lassen.

Bei einem Erhalt der randlichen Gehölzstrukturen ist eine Betroffenheit nicht zu erwarten. Sollten im Zuge der Umsetzung ältere Gehölze entfernt werden müssen, sind diese vorab auf Höhlen, Mulmstellen und stärkeres Totholz zu kontrollieren. Bei Beachtung dieser Maßnahme sind artenschutzrechtliche Konflikte vermeidbar. Vertiefende Käferuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Libellenarten sind an geeignete Still- oder Fließgewässer sowie deren Ufer- und Vegetationsstrukturen gebunden. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer. Eine Fortpflanzung streng geschützter Libellenarten innerhalb des Plangebietes ist daher ausgeschlossen.

Der Mackenbach und die Feuchtbereiche der Mackenbachaue liegen südlich außerhalb des Plangebietes. Sie werden durch die Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Durch eine geordnete Niederschlagswasserbewirtschaftung und die Vermeidung von Stoffeinträgen können mittelbare Beeinträchtigungen vermieden werden. Vertiefende Libellenuntersuchungen sind nicht erforderlich.

Farn- und Blütenpflanzen, Moose und Flechten

Das Plangebiet weist keine Standortverhältnisse auf, die für die im Saarland artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie typisch sind. Die Fläche wird überwiegend durch frisches Grünland, ein Feldgehölz, kleinflächige Sukzessionsstrukturen und einen teilbefestigten Wiesenweg geprägt. Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen, Moose oder Flechten ergeben sich aus der vorhandenen Biotopausstattung nicht.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Artengruppen ist daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Einschätzung

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zeigt, dass das Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung überwiegend nur eine allgemeine Bedeutung für häufige Arten des Grünlandes, der Gehölzränder und Waldränder besitzt. Besondere Habitatstrukturen für artenschutzrechtlich hoch spezialisierte Arten, wie Stillgewässer, trockenwarme Sonderstandorte, Höhlenbäume, Gebäudequartiere, Alt- und Totholzbestände oder großflächige störungsarme Waldlebensräume, sind innerhalb der überplanten Fläche nicht vorhanden.

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte können durch folgende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden:

- Gehölzrodungen und Rückschnitte nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar,
- Kontrolle zu entfernender stärkerer Gehölze auf Höhlen, Spalten, Mulmstellen, Totholz und sonstige Quartierstrukturen,
- Kontrolle von Gehölz- und Strauchbeständen auf Haselmausnester, sofern in solche Strukturen eingegriffen wird,
- Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit bzw. fachkundige Kontrolle bei Arbeiten innerhalb der Vegetationsperiode,
- Erhalt randlicher Gehölz- und Waldrandstrukturen soweit möglich,
- insekten- und fledermausfreundliche, nach unten gerichtete Außenbeleuchtung,
- Vermeidung von Stoffeinträgen und unregelmäßiger Oberflächenwasserableitung in Richtung Mackenbachaue.

Bei Beachtung dieser Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst. Vertiefende faunistische Untersuchungen sind auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen nicht erforderlich.

6.2.8 Immissionssituation

Innerhalb des Plangebietes befinden sich derzeit keine relevanten Abgas-, Lärm- oder sonstigen Emissionsquellen. Das Plangebiet ist unbebaut und wird überwiegend als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt.

Vorbelastungen bestehen im Wesentlichen durch den Verkehr auf der südlich angrenzenden L 156. Hierbei handelt es sich um eine überörtliche Verkehrsachse im Oberen Haustadter Tal, von der verkehrsbedingte Geräusch- und Luftschadstoffimmissionen auf den straßennahen Bereich des Plangebietes einwirken. Aufgrund der offenen Lage und der fehlenden unmittelbar angrenzenden empfindlichen Wohnnutzungen innerhalb des Plangebietes ist die bestehende Immissionssituation jedoch insgesamt als gering bis mäßig vorbelastet einzustufen.

Weitere Vorbelastungen können kleinräumig durch Nutzungen im Umfeld entstehen. Südöstlich des Plangebietes befinden sich ein Hundeübungsplatz mit Stellplatzflächen sowie ein Maschinen-

baubetrieb. Diese Nutzungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches und prägen die Immissions-situation des Plangebietes nicht in einem Maße, das der vorgesehenen Gemeinbedarfsnutzung grundsätzlich entgegensteht.

Schutzbedürftige Nutzungen befinden sich nicht unmittelbar innerhalb des Plangebietes. Östlich bzw. nordöstlich des Plangebietes liegt im Waldbereich ein ehemaliges Forsthaus, das heute wohnbaulich genutzt wird. Diese Nutzung ist im weiteren Verfahren bei der Beurteilung möglicher betriebsbedingter Auswirkungen des Rettungszentrums, insbesondere durch Einsatzverkehr, Übungsbetrieb, technische Anlagen, Stellplatznutzung und Beleuchtung, zu berücksichtigen.

Die abschließende Bewertung möglicher schalltechnischer oder sonstiger immissionsbezogener Auswirkungen erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage der konkretisierten Objekt- und Erschließungsplanung.

6.2.9 Kultur- und Sachgüter

Landwirtschaft und Forstwirtschaft

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt. Die Fläche ist bislang unbebaut und unversiegelt. Durch die Planung wird daher eine bislang landwirtschaftlich nutzbare Offenlandfläche in Anspruch genommen.

Die Fläche liegt nach den raumordnerischen Vorgaben nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft. Gleichwohl ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich geprägter Flächen im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB in die Abwägung einzustellen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es sich um eine vergleichsweise kleinflächige Fläche von knapp 0,94 ha handelt, die aufgrund ihrer Lage an der L 156, ihrer zentralen Lage im Oberen Haustadter Tal und ihrer Eignung für einen Gemeinbedarfsstandort besonderen funktionalen Anforderungen unterliegt.

Forstrechtlich als Wald einzustufende Flächen werden durch den Bebauungsplan nach derzeitigem Planungsstand nicht in Anspruch genommen. Nördlich und östlich schließen Waldflächen bzw. waldnahe Gehölzstrukturen an. Das im Osten gelegene Feldgehölz ist als landschaftsprägende Gehölzstruktur im weiteren Verfahren bei der Grünordnung und Eingriffs-/Ausgleichsbewertung zu berücksichtigen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Wald ist mit der Planung nicht vorgesehen.

Landschaftsbild und Erholung

Unter Landschaftsbild versteht man die äußeren, sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungsformen von Natur und Landschaft. Von Bedeutung sind insbesondere Relief, Nutzungsstruktur, Vegetation, Gewässer, bauliche Prägungen sowie die landschaftliche Eigenart und Vielfalt. Je abwechslungsreicher, naturnäher und struktureicher sich eine Landschaft darstellt, desto höher wird regelmäßig ihre landschaftsbildbezogene Wertigkeit eingeschätzt.

Das Plangebiet liegt im Oberen Haustadter Tal am Übergang zwischen Verkehrsraum, Offenland und Wald. Die Fläche selbst stellt sich als offene, ansteigende Grünlandfläche dar. Von der L 156 steigt das Gelände in Richtung Norden bzw. Nordosten zum Wald hin an. Die Umgebung ist durch eine für den Naturraum typische Abfolge aus Talraum, Verkehrsachse, Grünlandflächen, Gehölz- und Waldrandstrukturen sowie bewaldeten Hang- und Höhenbereichen geprägt.

Das Landschaftsbild ist damit insgesamt als landschaftlich reizvoll und durch einen kleinräumigen Wechsel von Offenland und Wald bestimmt zu beschreiben. Prägend sind insbesondere:

- die offene Wiesen- bzw. Grünlandfläche des Plangebietes,
- die Hanglage mit Blickbeziehungen in den Talraum,
- die südlich angrenzende L 156 als technische bzw. verkehrliche Leitstruktur,
- die Feucht- und Gehölzbereiche der Mackenbachaue jenseits der Landesstraße,

- die nördlich und östlich anschließenden Waldflächen,
- einzelne Gehölzstrukturen und Saumbereiche im Randbereich des Plangebietes.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die L 156 einschließlich des begleitenden Rad- und Fußweges sowie durch einzelne bauliche und sonstige Nutzungen im weiteren Umfeld, insbesondere den Hundeübungsplatz und den Maschinenbaubetrieb südöstlich des Plangebietes. Gleichwohl überwiegt im weiteren Umfeld der landschaftlich geprägte Charakter mit Grünland-, Wald- und Auenstrukturen.

Eine unmittelbare Erholungsnutzung findet innerhalb des Plangebietes nicht statt. Offizielle Wanderwege verlaufen innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Eine Bedeutung für die landschaftsbezogene Naherholung besteht jedoch im angrenzenden Umfeld, insbesondere durch den entlang der L 156 verlaufenden Rad- und Fußweg. Dieser wird von Radfahrern und Fußgängern genutzt und vermittelt Blickbeziehungen auf die offene Hangfläche, die angrenzenden Waldränder und den Talraum.

Durch die spätere bauliche Entwicklung des Rettungszentrums wird sich das Landschaftsbild im Bereich der bislang offenen Grünlandfläche verändern. Aufgrund der Hanglage und der Sichtbarkeit von der L 156 sowie vom angrenzenden Rad- und Fußweg kommt der landschaftlichen Einbindung des Vorhabens besondere Bedeutung zu. Im weiteren Verfahren sind daher insbesondere die Höhenentwicklung der Baukörper, die Geländemodellierung, die Gestaltung von Böschungen, die Eingrünung des Standortes und die Ausbildung der Randbereiche zu berücksichtigen. Ziel ist eine möglichst landschaftsverträgliche Einbindung des Gemeinbedarfsstandortes in den Übergangsbereich zwischen L 156, Offenland und Wald.

Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturdenkmäler, Baudenkmäler oder Bodendenkmäler bekannt. Auch das unmittelbare Erscheinungsbild des Plangebietes wird nicht durch denkmalgeschützte bauliche Anlagen geprägt.

Unabhängig davon sind die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Sollten bei Erdarbeiten, Geländemodellierungen oder sonstigen Bauarbeiten Bodenfunde, Mauerreste, Gruben, Brandschichten, Keramik-, Metall-, Knochenfunde oder sonstige Hinweise auf Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

6.3 ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin als Grünland bzw. landwirtschaftlich geprägte Freifläche genutzt. Die bestehende offene Wiesenfläche bliebe damit zunächst erhalten. Auch das Feldgehölz am östlichen Rand, die angrenzenden Waldrandstrukturen sowie der teilbefestigte Wiesenweg am westlichen Rand würden in ihrer derzeitigen Ausprägung fortbestehen.

Bei Fortführung der bisherigen Nutzung wären keine wesentlichen Veränderungen der Bestandsituation zu erwarten. Die Bodenfunktionen blieben aufgrund der fehlenden baulichen Inanspruchnahme weitgehend erhalten. Auch die klimaökologische Funktion der offenen Grünlandfläche als Kaltluftentstehungsfläche sowie die landschaftsbildprägende Wirkung des offenen Hangbereichs im Übergang zwischen L 156, Offenland und Wald würden unverändert bestehen bleiben.

Bei einer Aufgabe oder deutlichen Reduzierung der Grünlandnutzung wäre mittel- bis langfristig mit einer Veränderung der Vegetationsstruktur zu rechnen. Ohne regelmäßige Mahd oder sons-

tige Pflege würde die Fläche zunehmend verbrachen. In der Folge könnten sich zunächst hochwüchsige Gras- und Staudenfluren entwickeln. Ausgehend von den vorhandenen Gehölz- und Waldrandstrukturen wäre anschließend mit einer fortschreitenden Gehölzsukzession zu rechnen. Die offene Grünlandfläche würde dann schrittweise durch Gebüsche, Vorwaldstadien und Gehölzaufwuchs verdrängt.

Die Nullvariante hätte somit den Vorteil, dass eine bauliche Inanspruchnahme und Versiegelung bislang unbebauter Böden unterbleiben würde. Zugleich würde jedoch das mit der Planung verfolgte Ziel, einen zentralen und zukunftsfähigen Standort für Feuerwehr, Technisches Hilfswerk sowie Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz im Oberen Haustadter Tal zu schaffen, nicht erreicht. Die bestehenden strukturellen und funktionalen Anforderungen an eine langfristig leistungsfähige Gefahrenabwehr könnten an diesem Standort nicht umgesetzt werden.

6.4 BESCHREIBUNG DER VERMEIDUNGS-, VERMINDERUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Ausgehend von der beschriebenen Bestandssituation und der vorgesehenen Entwicklung eines Rettungszentrums ist die Realisierung der Planung mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Betroffen sind insbesondere bislang unversiegelte Grünlandflächen, Bodenfunktionen, der lokale Wasserhaushalt, das Landschaftsbild sowie randliche Gehölz- und Waldrandstrukturen.

Ziel der weiteren Planung ist es, vermeidbare Beeinträchtigungen frühzeitig auszuschließen, unvermeidbare Eingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken und verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Grundlage hierfür sind die Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG, die ergänzenden Vorgaben des BauGB, insbesondere § 1a Abs. 3 BauGB, sowie die Ergebnisse der Umweltprüfung.

Da sich der Bebauungsplan derzeit im Stadium der frühzeitigen Beteiligung befindet und ein abschließend konkretisierter hochbaulicher Entwurf noch nicht vorliegt, werden die konkreten grünordnerischen, wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Maßnahmen im weiteren Verfahren näher ausgearbeitet. Dabei sind insbesondere die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung, die Stellungnahmen der Fachbehörden, die fortschreitende Objekt- und Erschließungsplanung, die Entwässerungsplanung sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Bereits auf der Ebene des derzeitigen Planungsstandes lassen sich jedoch die wesentlichen Zielrichtungen der Vermeidung, Verminderung und Kompensation benennen.

6.4.1 Festgesetzte Maßnahmen des Bebauungsplanes

Im derzeitigen Verfahrensstand setzt der Bebauungsplan eine Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr / Technisches Hilfswerk / Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz“ sowie eine Straßenverkehrsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zur Sicherung der Erschließung fest.

Die Straßenverkehrsfläche betrifft das Flurstück 1/5 und dient der planungsrechtlichen Sicherung des Anschlussbereiches an die vorgelagerten Verkehrsflächen im Bereich der L 156.

Weitergehende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zur Höhenentwicklung, zur Geländemodellierung, zur Entwässerung sowie zur Grünordnung werden im weiteren Verfahren ausgearbeitet. Obwohl solche Festsetzungen bei Gemeinbedarfsflächen nicht zwingend erforderlich sind, sollen sie auf Grundlage der konkretisierten Objekt- und Erschließungsplanung in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen werden, soweit dies zur städtebaulichen Ordnung, zur Konfliktbewältigung und zur umweltverträglichen Einbindung des Vorhabens zweckmäßig ist.

Für die Vermeidung, Verminderung und den Ausgleich der Umweltauswirkungen kommen im weiteren Verfahren insbesondere folgende Regelungs- und Maßnahmenbereiche in Betracht:

- **Begrenzung der baulichen Inanspruchnahme und Versiegelung:** Die Anordnung der Gebäude, Fahrzeughallen, Hof-, Alarm-, Rangier-, Stellplatz- und Zufahrtsflächen ist so zu entwickeln, dass die Flächeninanspruchnahme auf das funktionsnotwendige Maß beschränkt wird. Nicht betriebsnotwendige Flächen sollen unversiegelt bleiben bzw. begrünt werden.
- **Höhenentwicklung, Geländemodellierung und landschaftliche Einbindung:** Aufgrund der Hanglage sind die Höhenentwicklung der Baukörper, die Ausbildung von Böschungen, Stützkonstruktionen und Geländeauffüllungen sowie die randliche Eingrünung aufeinander abzustimmen. Ziel ist eine funktionsgerechte, aber möglichst landschaftsverträgliche Einbindung des Rettungszentrums in den Übergangsbereich zwischen L 156, Offenland und Wald.
- **Berücksichtigung fachrechtlicher Schutzabstände:** Der Waldabstand nach § 14 Abs. 3 LWaldG sowie der straßenrechtliche Schutzabstand zur L 156 sind bei der Anordnung der Hochbauten und der weiteren Objektplanung zu beachten.
- **Wasserwirtschaftliche Schutzmaßnahmen und Niederschlagswasserbewirtschaftung:** Wegen der Lage innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Hargarten sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten. Die Entwässerung befestigter Verkehrs-, Hof-, Rangier-, Stellplatz- und Waschflächen ist so zu planen, dass stoffliche Einträge in Boden und Grundwasser vermieden werden. Aufgrund der Hanglage sind zugleich Rückhaltung, gedrosselte Ableitung, Starkregenvorsorge und eine schadlose Oberflächenwasserführung zu berücksichtigen.
- **Bodenschutz und Erosionsschutz:** Baubedingte Eingriffe in den Boden sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Oberboden ist sachgerecht abzutragen, getrennt zu lagern und möglichst wiederzuverwenden. Aufgrund der Hanglage sind Maßnahmen zum Schutz vor Erosion, Abschwemmung und Bodenverdichtung vorzusehen.
- **Erhalt und Entwicklung von Gehölz- und Grünstrukturen:** Vorhandene randliche Gehölzstrukturen, insbesondere das Feldgehölz am östlichen Rand und angrenzende Waldrandstrukturen, sollen soweit möglich erhalten und in die Freiraumgestaltung eingebunden werden. Ergänzend sind Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen, insbesondere randliche Gehölzpflanzungen, begrünte Böschungen, extensiv gepflegte Grünflächen sowie die Verwendung standortgerechter, gebietsheimischer Gehölze und Saatgutmischungen zu prüfen.
- **Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:** Rodungs-, Rückschnitt- und Freistellungsarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen. Vor Eingriffen in stärkere Gehölze sind diese auf Höhlen, Spalten, Mulmstellen oder sonstige potenzielle Quartierstrukturen zu kontrollieren. Bei Eingriffen in dichte Gehölz- und Strauchbestände ist zusätzlich eine Kontrolle auf mögliche Haselmausnester vorzusehen. Außenbeleuchtungen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken sowie insekten- und fledermausfreundlich, blendarm und nach unten gerichtet auszuführen.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren. Auf Grundlage der fortschreitenden Planung werden die erforderlichen Festsetzungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die abschließende Bewertung der verbleibenden Eingriffe und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgen im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

6.5 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES

Eine abschließende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung kann zum derzeitigen Verfahrensstand noch nicht erfolgen. Der Bebauungsplan befindet sich im Stadium der frühzeitigen Beteiligung. Ein abschließend konkretisierter hochbaulicher Entwurf für das geplante Rettungszentrum, einschließlich der genauen Lage der Gebäude, Fahrzeughallen, Hof-, Rangier-, Stellplatz- und Übungsflächen, der Zufahrt, der Geländemodellierung, der Entwässerungsanlagen sowie der grünordnerischen Maßnahmen, liegt noch nicht vor. Neben der baulichen Inanspruchnahme der Gemeinbedarfsfläche ist auch die festgesetzte Straßenverkehrsfläche auf Flurstück 1/5 in die Umweltprüfung einzustellen. Umweltrelevant sind hierbei insbesondere die zusätzliche Flächeninanspruchnahme, eine mögliche Befestigung bzw. Versiegelung, die Entwässerung der Verkehrsfläche sowie die verkehrliche und landschaftliche Einbindung des Anschlussbereiches.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter werden daher im weiteren Verfahren auf Grundlage der konkretisierten Objekt- und Erschließungsplanung, der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung, der Stellungnahmen der Fachbehörden sowie der erforderlichen Fachbeiträge ermittelt und bewertet.

Bereits jetzt ist erkennbar, dass durch die Planung bislang unbebaute, überwiegend grünlandgeprägte Flächen in Anspruch genommen werden. Umweltrelevant sind insbesondere die künftige Versiegelung, die Geländemodellierung aufgrund der Hanglage, die Lage innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzbereiches Hargarten, die Niederschlagswasserbewirtschaftung, die Nähe zu Wald- und Gehölzstrukturen sowie die landschaftliche Einbindung des Vorhabens. Diese Belange werden im weiteren Verfahren vertieft geprüft und in die Abwägung eingestellt.

6.5.1 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die schutzgutbezogene Bewertung der Auswirkungen wird im weiteren Verfahren ergänzt. Grundlage hierfür sind die konkretisierte Planung, die fortgeschriebene Umweltprüfung, die Eingriffs-/Ausgleichsbewertung sowie die fachbehördlichen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung.

Dabei werden insbesondere folgende Schutzgüter betrachtet:

- Boden und Fläche,
- Oberflächengewässer und Grundwasser,
- Klima und Lufthygiene,
- Arten und Biotope,
- Landschaftsbild und Erholung,
- Mensch und menschliche Gesundheit,
- Kultur- und Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

6.5.2 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Die Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung in Kapitel 6.2.7 dargestellt. Danach sind bei Beachtung der dort benannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1

BNatSchG zu erwarten. Vertiefende faunistische Untersuchungen sind auf Grundlage der vorhandenen Habitatstrukturen nicht erforderlich. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren in geeigneter Form in die Festsetzungen bzw. Hinweise des Bebauungsplanes übernommen.

6.5.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Die Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit werden im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der konkretisierten Nutzung und Erschließung bewertet. Hierbei sind insbesondere mögliche Auswirkungen durch Einsatzverkehr, Übungsbetrieb, Stellplatznutzung, technische Anlagen, Beleuchtung sowie die Anbindung an die L 156 zu betrachten.

Schutzbedürftige Nutzungen im Umfeld, insbesondere die wohnbauliche Nutzung im Bereich des ehemaligen Forsthauses, werden hierbei in die Prüfung eingestellt.

6.5.4 Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden im weiteren Verfahren näher bewertet. Innerhalb des Plangebietes sind keine Kulturdenkmäler, Baudenkmäler oder Bodendenkmäler bekannt. Die Vorschriften des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

Im Hinblick auf Sachgüter sind insbesondere die Inanspruchnahme landwirtschaftlich geprägter Flächen, die angrenzenden Waldflächen, die L 156 sowie bestehende Ver- und Entsorgungsstrukturen zu berücksichtigen.

6.5.5 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden im weiteren Verfahren im Rahmen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung betrachtet. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Zusammenhänge zwischen Bodenversiegelung, Wasserhaushalt, Niederschlagswasserbewirtschaftung, Hanglage, Erosionsschutz, Biotopstrukturen und Landschaftsbild.

6.6 EINGRIFFS-AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Die Realisierung der Planung stellt voraussichtlich einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Eine abschließende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist zum Stand der frühzeitigen Beteiligung noch nicht möglich, da die konkrete bauliche Ausnutzung, der Umfang der Versiegelung, die Lage der Gebäude und Funktionsflächen, die Geländemodellierung sowie die grünordnerischen Maßnahmen noch nicht abschließend feststehen.

Die Bilanzierung erfolgt im weiteren Verfahren auf Grundlage des konkretisierten Bebauungsplamentwurfs und der grünordnerischen Planung. Dabei werden der Ausgangszustand, der Planungszustand, der Umfang der Eingriffe sowie die erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nachvollziehbar ermittelt und dargestellt.

6.7 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Die Prüfung von Planungsalternativen wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben und abschließend in die Begründung eingestellt. Hinsichtlich der grundsätzlichen Standortwahl wird auf die Ausführungen in Kapitel 1.2 „Gründe für die Standortwahl“ verwiesen. Dort werden die im Vorfeld betrachteten Standortansätze im Oberen Haustadter Tal, die Ergebnisse der Erreichbarkeits- bzw. Isochronenbetrachtung sowie die wesentlichen Gründe für die Auswahl des Standortbereichs an der L 156 zwischen Reimsbach und Erbringen dargestellt.

Die Standortentscheidung beruht insbesondere auf einer vergleichenden Betrachtung der einsatztaktischen Lage, der Erreichbarkeit der zu versorgenden Ortsteile, der Anbindung an die L 156, der Grundstücksgröße, der Topografie, der Flächenverfügbarkeit, der Erweiterungsfähigkeit sowie der Anforderungen an einen gemeinsamen Standort von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk.

Die umweltbezogene Bewertung der Planungsalternativen wird im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der konkretisierten Objekt- und Erschließungsplanung, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung ergänzt.

6.8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Nach § 4c BauGB überwacht die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Die konkreten Maßnahmen zur Überwachung werden im weiteren Verfahren auf Grundlage der abschließenden Umweltprüfung, der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, der grünordnerischen Festsetzungen sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden festgelegt.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG / ABWÄGUNG

Die abschließende Darstellung der Auswirkungen der Planung und der gemeindlichen Abwägung erfolgt im weiteren Verfahren. Grundlage hierfür sind die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die weiter konkretisierte Objekt- und Erschließungsplanung, die Umweltprüfung sowie die Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfs.

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Dabei sind insbesondere die Belange des Brand-, Hilfeleistungs-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes, die Standortanforderungen von Feuerwehr und Technischem Hilfswerk, die verkehrliche Erschließung, die Belange der Landwirtschaft, des Grundwasser- und Bodenschutzes, des Natur- und Artenschutzes, des Landschaftsbildes sowie die Belange betroffener Nachbarn und sonstiger Nutzungen im Umfeld einzustellen.

Die abschließende Abwägungsentscheidung bleibt dem weiteren Bebauungsplanverfahren vorbehalten.